

FbJJ

Forum behinderter Juristinnen und Juristen

**Vorschläge des
Forums behinderter Juristinnen und Juristen – FbJJ –
zur Verwirklichung der Behindertenrechtskonvention
der Vereinten Nationen (UN-BRK)**

Bearbeitungsstand: 14.3.2019

Inhalt

Vorbemerkung	3
I. Art. 1 UN-BRK Zweck	4
II. Art. 3 UN-BRK Allgemeine Grundsätze	6
III. Art. 4 UN-BRK Allgemeine Verpflichtungen	8
IV. Art. 7 UN-BRK Kinder mit Behinderungen	9
V. Art. 9 UN-BRK Zugänglichkeit.....	12
VI. Art. 12 UN-BRK Gleiche Anerkennung vor dem Recht	17
VII. Art. 13 UN-BRK Zugang zur Justiz	19
VIII. Art. 19 UN-BRK Unabhängige Lebensführung	22
IX. Art. 24 UN-BRK Bildung.....	28
X. Art. 25 UN-BRK Gesundheit	29
XI. Art. 26 UN-BRK Habilitation und Rehabilitation	33
XII. Art. 27 UN-BRK Arbeit und Beschäftigung.....	35
XIII. Art. 28 UN-BRK Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz.....	43
XIV. Art. 29 UN-BRK Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben	47

Vorbemerkung

Mit Beschluss der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 wurde das ‚Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen – Behindertenrechtskonvention‘ (UN-BRK) verabschiedet. Die Bundesrepublik Deutschland hat am 30. März 2007 die UN-BRK unterzeichnet. Sie wurde mit dem Ratifizierungsgesetz vom 8. November 2008 durch Beschluss des Bundestages und Bundesrates am 19. Dezember 2008 zum 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt. Mit der Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde am 24. Februar 2009 ist die UN-BRK einen Monat später, nämlich am 24. März 2009, verbindliches deutsches Recht geworden.

Dieses Inkrafttreten in Deutschland hat das Forum behinderter Juristinnen und Juristen (FbJJ) veranlasst, zu überprüfen, in wie weit die Gesetzgebung die Anforderungen der UN-BRK erfüllt und ob mit Gesetzes-Novellierungen in den letzten 10 Jahren die UN-BRK vollständig umgesetzt worden ist. Ein erstes Ergebnis der Analyse ist, dass auch mit den neueren Gesetzgebungsvorhaben wie dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) die Anforderungen der UN-BRK nicht oder nur unzureichend umgesetzt wurden.

Mit der Ratifizierung der UN-BRK hat sich Deutschland nach **Art. 4 Abs. 1 UN-BRK** völkerrechtlich verpflichtet, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern. Dieses muss durch eine geeignete Gesetzgebung, Verwaltungspraxis und sonstige Maßnahmen sichergestellt werden.

Das FbJJ hat sich die Aufgabe gestellt, mit einem ersten Vorschlag einige Defizite der bisherigen Gesetzgebung aufzuzeigen und Vorschläge für eine Reform zur Umsetzung der UN-BRK zu machen. Diese Vorschläge sind ein erstes Arbeitsergebnis, das in einen umfassenderen Gesetzesentwurf zur Verwirklichung der Rechte aus der UN-BRK einfließen soll, der am Ende des Jahres vorgelegt werden soll. Wir wollen damit dem Bund und den Ländern helfen, ihren international eingegangenen Verpflichtungen zur Sicherstellung der Menschenrechte für Menschen mit Behinderungen besser nachkommen zu können.

I. Art. 1 UN-BRK Zweck**Begriff der Behinderung**

Nach Art. 1 Satz 2 UN-BRK zählen zu den Menschen mit Behinderung diejenigen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Diese Definition wurde auch mit dem BTHG in § 2 SGB IX und § 3 BGG nur unzureichend umgesetzt. Die Regelung, dass nur die Abweichung von einem ‚alterstypischen Zustand‘ als Behinderung zu berücksichtigen ist, verstößt gegen die UN-BRK und ist daher zu streichen. Maßgeblich nach der UN-BRK ist die tatsächliche Teilhabe einschränkung unabhängig von ihrer Ursache. In den praktisch interessanten Abgrenzungsfällen bei Menschen im Seniorenalter ist ein ‚alterstypischer Zustand‘ ohnehin nicht zuverlässig feststellbar (vgl. LSG Bayern, Urteil vom 12.12.2002, Az.: L 18 SB 22/01, für Kinder relativierend allerdings LSG Bayern, Urteil v. 28.07.2014, L 3 SB 195/13) und kann daher von der Rechtsprechung bei der Feststellung der Behinderung nicht berücksichtigt werden.

Die Ergänzungen der Worte ‚volle und wirksame‘ Teilhabe entspricht dem Wortlaut der UN-BRK und soll darauf verweisen, dass es um die tatsächliche Verwirklichung der Teilhabe und nicht nur um die formale Gleichstellung geht.

Mit der Regelung in § 2 Abs. 1 Satz 3 SGB IX zur ‚drohenden Behinderung‘ sollen Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden, bei denen die Beeinträchtigung noch nicht eingetreten, aber mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Für sie kommen insbesondere Präventions- und Teilhabeleistungen in Frage, um den Eintritt der Beeinträchtigung zu vermeiden. Gleichwohl kann bereits zu diesem Zeitpunkt auch die Abwehr einer Benachteiligung wegen einer Beeinträchtigung erforderlich sein. Andererseits ist die Formulierung ‚von Behinderung bedroht‘ negativ konnotiert. Sie sollen daher gleich vollständig in den Personenkreis einbezogen werden.

Lösungsvorschlag:**§ 2 Abs. 1 SGB IX wird wie folgt gefasst:**

„(1) Menschen mit Behinderung sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand ihre Aktivitäten im Rahmen einer vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe einschränken oder erschweren kann. Zu den Menschen mit Behinderungen gehören auch Menschen, bei denen eine Beeinträchtigung nach Satz 2 zu erwarten ist.“

§ 3 BGG wird wie folgt gefasst:

„Menschen mit Behinderung sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.“

II. Art. 3 UN-BRK Allgemeine Grundsätze**1. Zugang zur Eingliederungshilfe**

Art. 3 Buchstabe c) UN-BRK sieht vor, dass die Unterzeichnerstaaten sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft haben. Dazu müssen diese Staaten behinderten Menschen den Zugang zu Leistungen ermöglichen, die ihre Teilhabe ermöglichen. Das sind vor allem auch Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen.

Bisher wird der leistungsberechtigte Personenkreis in der Eingliederungshilfe nach § 53 Abs. 1 SGB XII i. V. m. §§ 1 bis 3 Eingliederungshilfe-Verordnung (EinglhVO) definiert. Behinderung wird danach als ‚wesentliche Teilhabe einschränkung‘ oder drohende ‚wesentliche Behinderung‘ definiert und der Leistungsanspruch daran geknüpft, dass nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art und Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, das Ziel der Eingliederungshilfe zu erreichen. Damit sind mehrere Dimensionen angesprochen:

1. Es muss eine wesentliche Teilhabe einschränkung vorhanden sein oder
2. eine wesentliche Behinderung drohen,
3. es muss ein Bedarf an Leistungen bestehen, um Teilhabe zu erreichen und
4. das Ziel der Eingliederungshilfe muss erreichbar sein.

Der Kompromiss, der im Gesetzgebungsverfahren zum BTHG erzielt wurde, sieht in § 99 SGB IX-n.F. ab 2020 (Art. 26 Abs. 4 BTHG) vor, die alte Definition der Eingliederungshilfe aus der EinglhVO ab 2020 beizubehalten und ab 2023 durch Bundesgesetz die Fassung des Art. 25a BTHG in Kraft zu setzen (Art. 26 Abs. 5 BTHG). Diese sieht vor, dass Anspruchsberechtigte in mehreren Lebensbereichen der persönlichen oder technischen Unterstützung bedürfen müssen, um Eingliederungshilfe zu erlangen. Untersuchungen haben ergeben, dass eine solche Anforderung Menschen mit Behinderungen und Eingliederungshilfebedarf davon ausschließen würden. Ein solcher Ausschluss ist mit der UN-BRK nicht vereinbar. Es muss daher ausreichen, dass behinderte Menschen in erheblichem Umfang der Unterstützung bedürfen. Die Konkretisierung dieses unbestimmten Rechtsbegriffes kann der Rechtsprechung – so es eine gibt – überlassen bleiben. Bisher war die Zugehörigkeit zum Personenkreis selten streitig, sondern nur der Umfang und die Art des Teilhabebedarfes. Dabei wird von der vorgeschlagenen Definition in § 2 Abs. 1 SGB IX ausgegangen.

Lösungsvorschlag:

In § 99 SGB IX soll der leistungsberechtigte Personenkreis wie folgt definiert werden:

„Einen Anspruch auf Leistungen haben Personen nach § 2 Absatz 1, die zur vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft in

erheblichem Umfang personeller oder technischer Unterstützung oder Begleitung bedürfen.“

2. Persönlicher Anwendungsbereich des Diskriminierungsschutzes

Gemäß **Art. 3 Buchstabe b) UN-BRK** gehört die Nichtdiskriminierung zu den allgemeinen Grundsätzen der UN-Behindertenrechtskonvention. In **Art. 4 Abs. 1 Buchstabe b) UN-BRK** verpflichten sich die Vertragsstaaten, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern. Hierzu verpflichten sich die Vertragsstaaten unter anderem alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen.

Der Schutz von Menschen mit Behinderungen ist seit 1994 im Grundgesetz in Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG verfassungsrechtlich verankert. Dort heißt es, dass niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf.

Diese Einschränkung des persönlichen Anwendungsbereichs ist auch vor dem Hintergrund, dass diese Norm bereits vor 25 Jahren Eingang in das Grundgesetz gefunden hat, nicht länger zeitgemäß. Sie schränkt den Anwendungsbereich in persönlicher Hinsicht auf Menschen ein, die selbst unmittelbar von einer Behinderung betroffen sind. Dies suggeriert zum einen, dass objektiv eine Behinderung vorliegen oder zumindest drohen muss und zum anderen, dass nur die hiervon unmittelbar betroffene Person in den persönlichen Anwendungsbereich dieser Grundgesetznorm fällt. Ebenfalls nicht erfasst sind Personen, die zwar nicht selbst von einer Behinderung betroffen oder zumindest bedroht sind, die jedoch aufgrund einer Behinderung benachteiligt werden, die bei einer anderen Person vorliegt oder droht. Hierzu zählen insbesondere die Fälle der Benachteiligung von Personen, die beispielsweise ein behindertes Kind pflegen (EuGH 17. Juli 2008, C 303/06 – Coleman). Dies bezieht sich beispielsweise auf Fälle, in denen Angestellte eines Betriebes, die ein behindertes Kind pflegen, eine betriebliche Beförderung mit der Begründung verweigert wird, angesichts der Behinderung des Kindes sei mit erhöhten Fehlzeiten des Elternteils im Betrieb zu rechnen.

Die Sichtweise auf einen Schutz vor Diskriminierungen wegen Behinderung hat sich in den letzten Jahren dahingehend gewandelt, dass auch solche Fälle hiervon umfasst sind, was den persönlichen Anwendungsbereich entsprechend erweitert. Dies gilt beispielsweise für das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, aber auch für die UN-Behindertenrechtskonvention. Demgegenüber sieht der Wortlaut des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG eine Einbeziehung derartiger Fallkonstellationen nicht vor.

Lösungsvorschlag:

Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG wird wie folgt formuliert:

„Niemand darf wegen einer Behinderung benachteiligt werden.“

III. Art. 4 UN-BRK Allgemeine Verpflichtungen**Leistungsausschluss von Berechtigten nach dem AsylbLG sowie Leistungseinschränkungen von Ausländerinnen und Ausländern**

Die UN-BRK sieht im Rahmen der allgemeinen Verpflichtungen der Vertragsstaaten in **Art. 4 UN-BRK** keine unterschiedliche Behandlung von behinderten In- und Ausländern hinsichtlich der vollen Verwirklichung aller Menschenrechte vor. Auch behinderte Asylbewerber*innen müssen daher mit deutschen behinderten Inländern gleichgestellt werden, damit sie möglichst schnell an der Gesellschaft ohne Einschränkungen teilhaben können. Z.B. sollten gehörlose Geflüchtete so schnell wie möglich die deutsche Gebärdensprache erlernen können, blinde Geflüchtete die Braille-Schrift und Körperbehinderte Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten, um ihre Berufschancen rechtzeitig zu verbessern.

In § 100 Abs. 2 SGB IX-n.F. ab 2020 werden alle Leistungsberechtigten nach § 1 AsylbLG von Ansprüchen auf Eingliederungshilfe ausgeschlossen. Für diesen Personenkreis hat bereits die Rechtsprechung über § 6 AsylbLG Leistungsansprüche auf Eingliederungshilfe nach längerer Aufenthaltsdauer anerkannt, da ein solcher Ausschluss gegen die Menschenwürde verstoße. Auch eine Reduzierung der Leistungsansprüche auf eine Ermessensleistung nach § 100 Abs. 1 SGB IX-n.F. für Ausländerinnen und Ausländer, die nicht im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder eines befristeten Aufenthaltstitels sind, also z.B. geduldet werden, verstößt voraussichtlich gegen höherrangiges Recht.

Dieser Rechtsverschlechterungen bedarf es nicht, um Missbrauch zu vermeiden. Die Leistungseinschränkungen nach dem jeweiligen aufenthaltsrechtlichen Status widersprechen der Verpflichtung nach Art. 4 UN-BRK, allen Menschen mit Behinderungen den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten in dem jeweiligen Vertragsstaat zuzubilligen. Auch das Benachteiligungsverbot für Behinderte im Grundgesetz beschränkt sich nicht auf Deutsche und Ausländer mit einem bestimmten Aufenthaltstitel.

Lösungsvorschlag:

§ 100 SGB IX n.F. sollte durch folgende Regelung ersetzt werden:

„§ 100 SGB IX Eingliederungshilfe für Ausländer

Ausländer, die sich im Inland tatsächlich aufhalten, haben Anspruch auf Leistungen nach diesem Teil, soweit dies im Einzelfall für ihre gesellschaftliche Teilhabe während ihres Aufenthaltes erforderlich ist. Ausländer, die im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder eines befristeten Aufenthaltstitels sind und sich voraussichtlich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten, haben während ihres Aufenthaltes Ansprüche auf alle Leistungen der Eingliederungshilfe nach diesem Teil. Andere Rechtsvorschriften, nach denen Leistungen der Eingliederungshilfe zu erbringen sind, bleiben unberührt.“

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

IV. Art. 7 UN-BRK Kinder mit Behinderungen

Nach **Art. 7 Abs.1 UN-BRK** treffen die Vertragsstaaten alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.

Um dieses Ziel zu erreichen, muss nicht nur die Eingliederungshilfe einheitlich geregelt werden. Junge Menschen mit Behinderungen müssen auch gleichberechtigten und barrierefreien Zugang zu den anderen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten. Dazu zählen neben der Kindertagesbetreuung (vgl. hierzu Art. 24 UN-BRK) Kinder- und Jugendfreizeit, Angebote der Jugendkulturarbeit und andere Formen der Jugendarbeit in Jugendfreizeiteinrichtungen, Sportvereinen etc. sowie die Jugendsozialarbeit. Von besonderer Bedeutung ist auch der gleichberechtigte Zugang der Familien behinderter Kinder und Jugendlicher und junger Erwachsener zu den Hilfen zur Erziehung. Es muss gewährleistet sein, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen im Falle einer Kindeswohlgefährdung einen gleichberechtigten, barrierefreien Zugang zu allen erforderlichen Hilfeangeboten und Schutzeinrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten und die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe die hierfür erforderlichen angemessenen Vorkehrungen treffen (vgl. hierzu auch Art.16 UN-BRK). Zur Verwirklichung der Rechte von jungen Menschen mit Behinderungen auf Förderung ihrer individuellen und sozialen Entwicklung und auf Schutz ihres Wohls, zur Unterstützung ihrer Erziehungsberechtigten und zur Schaffung positiver Lebensbedingungen hat die Kinder- und Jugendhilfe auch auf den Abbau spezifischer Benachteiligungen (z.B. Barrieren) im Sozialraum hinzuwirken.

Des Weiteren ist sicher zu stellen, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zur gleichberechtigten Wahrnehmung der in § 8 SGB VIII geregelten Beteiligungsrechte die in Art. 7 Abs. 3 UN-BRK garantierte Assistenz (unterstützte Entscheidungsfindung) erhalten. Ihr in § 8 Abs. 3 SGB VIII geregeltes Recht auf elternunabhängige Beratung durch das Jugendamt darf aus diesem Grunde nicht auf Notsituationen beschränkt werden. Ob und wie die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten eingebunden werden sollen, sollte mit den Kindern und Jugendlichen in der Beratung geklärt werden.

Lösungsvorschlag:**§ 1 SGB VIII wird wie folgt gefasst:****„§ 1 SGB VIII Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe**

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner persönlichen Entfaltung und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

- 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,**
- 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,**
- 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,**
- 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche und barrierefreie Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.“**

§ 8 SGB VIII wird wie folgt gefasst:

„§ 8 SGB VIII Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter und barrierefreier Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen. Kinder und Jugendliche mit Behinderung erhalten zur Sicherung dieses Rechts die behinderungsgerechte sowie altersangemessene Hilfe, die sie brauchen, um dieses Recht verwirklichen zu können

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entfaltung an das Jugendamt zu wenden.

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.“

§ 9 SGB VIII wird wie folgt ergänzt:

„§ 9 SGB VIII Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen

Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind

(...)

- 4. die angemessenen Vorkehrungen zu treffen, die junge Menschen mit Behinderungen sowie Erziehungs- und Personensorgeberechtigten mit Behinderungen benötigen, um die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe gleichberechtigt auffinden und wahrnehmen zu können.**

§ 80 SGB VIII wird wie folgt gefasst:

„§ 80 Jugendhilfeplanung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung

- 1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen und hierbei auch zu erheben, ob diese für Menschen mit Behinderungen barrierefrei auffindbar und nutzbar sind**
- 2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und**
- 3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann und angemessene Vorkehrungen getroffen werden, die Menschen mit Behinderungen benötigen, um ihre Bedarfe zu befriedigen.**

(2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere

- 1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,**
- 2. ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes, barrierefreies und inklusives Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,**
- 3. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,**
- 4. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.**

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zwecke sind sie vom Jugendhilfeausschuss, soweit sie überörtlich tätig sind, im Rahmen der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers vom Landesjugendhilfeausschuss zu hören. Das Nähere regelt das Landesrecht.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien und denjenigen behinderter Menschen im Besonderen Rechnung tragen.“

V. Art. 9 UN-BRK Zugänglichkeit**1. Erweiterung der Geltung des BGG**

Nach **Art. 9 UN-BRK** treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offen stehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Dieses muss insbesondere für die Bereiche gelten, die vom Träger öffentlicher Gewalt gestaltet werden können. Mit der Richtlinie (EU) 2016/2102 vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen wurde der Anwendungsbereich der Verpflichtung zur Barrierefreiheit für diesen Bereich in §§ 12 ff. BGG über die Träger öffentlicher Gewalt hinaus auf alle öffentlichen Stellen erweitert. Dieses muss auch für alle Verpflichtungen zur Herstellung Barrierefreiheit im Geltungsbereich des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) gelten.

Lösungsvorschlag:**§ 1 BGG wird wie folgt gefasst:**

„(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Dabei wird ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen.

(1a) Träger öffentlicher Gewalt im Sinne dieses Gesetzes sind

- 1. Dienststellen und sonstige Einrichtungen der Bundesverwaltung einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, bundesunmittelbaren Anstalten und bundesunmittelbaren Stiftungen des öffentlichen Rechts,**
- 2. Beliehene, die unter der Aufsicht des Bundes stehen, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, und**
- 3. sonstige Bundesorgane, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.**

(1b) Öffentliche Stellen des Bundes sind

- 1. die Träger öffentlicher Gewalt,**
- 2. sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die als juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts zu dem besonderen Zweck gegründet worden sind, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen, wenn sie**

- a) überwiegend vom Bund finanziert werden,
 - b) hinsichtlich ihrer Leitung oder Aufsicht dem Bund unterstehen oder
 - c) ein Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan haben, das mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die durch den Bund ernannt worden sind, und
3. Vereinigungen, an denen mindestens eine öffentliche Stelle nach Nummer 1 oder Nummer 2 beteiligt ist, wenn
- a) die Vereinigung überwiegend vom Bund finanziert wird,
 - b) die Vereinigung über den Bereich eines Landes hinaus tätig wird,
 - c) dem Bund die absolute Mehrheit der Anteile an der Vereinigung gehört oder
 - d) dem Bund die absolute Mehrheit der Stimmen an der Vereinigung zusteht.

Eine überwiegende Finanzierung durch den Bund wird angenommen, wenn er mehr als 50 Prozent der Gesamtheit der Mittel aufbringt.

(2) Die Öffentlichen Stellen des Bundes setzen im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs die in Absatz 1 genannten Ziele um und beachten sie bei der Planung von Maßnahmen. Das Gleiche gilt für Landesverwaltungen, einschließlich der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie Bundesrecht ausführen.

(3) Gewähren Träger öffentlicher Gewalt Zuwendungen nach § 23 der Bundeshaushaltsordnung als institutionelle Förderungen, so sollen sie durch Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid oder vertragliche Vereinbarungen sicherstellen, dass die institutionellen Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger dieses Gesetz anwenden. Aus den Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid oder den vertraglichen Vereinbarungen muss hervorgehen, welche Vorschriften anzuwenden sind. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für den Fall, dass Stellen außerhalb der Bundesverwaltung mit Bundesmitteln im Wege der Zuweisung institutionell gefördert werden. Weitergehende Vorschriften bleiben von den Sätzen 1 bis 4 unberührt.

(4) Die Auslandsvertretungen des Bundes berücksichtigen die Ziele dieses Gesetzes im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.“

Im Folgenden sind die Verpflichtungen der Träger öffentlicher Gewalt (Benachteiligungsverbote, Pflichten zur Herstellung der Barrierefreiheit, das Recht auf Verwendung der Gebärdensprache und anderer Kommunikationshilfen, der Gestaltungsverpflichtung von Bescheiden und Vordrucken, der Verwendung Leichter Sprache) wie bei der Pflicht zu einer barrierefreien Informationstechnik auf alle öffentlichen Stellen auszudehnen.

2. Recht der Barrierefreiheit im Bauplanungsrecht

Nach **Art. 9 Abs. 2 UN-BRK** sind die Vertragsstaaten verpflichtet, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um insbesondere bauliche Anlagen barrierefrei zu gestalten.

Im BauGB gibt es derzeit keine ausreichende Berücksichtigung der Barrierefreiheit. Vorgeschlagen wird deshalb, eine Vorschrift in Anlehnung an das § 3 Abs. 1 Satz 2 Bundesfernstraßengesetz in das BauGB aufzunehmen, um die Belange der Barrierefreiheit besser zu berücksichtigen.

Lösungsvorschlag:

In § 1 Abs. 7 BauGB wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Dabei sind die Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel zu berücksichtigen, eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen.“

3. Erweiterung des BGG auf die Privatwirtschaft

Um das Recht aus **Art. 9 UN-BRK** umfassend zu gewährleisten, ist es erforderlich, geeignete Maßnahmen zu treffen, um für Menschen mit Behinderung die barrierefreie Teilhabe nicht nur im Umgang mit Bundesbehörden, sondern auch und vor allem in ihrem Alltag sicherzustellen. Hierfür ist es konventionsrechtlich geboten, auch die Privatwirtschaft in die Pflicht zu nehmen, um eine Benachteiligung von Menschen mit Behinderung zu verhindern. Das folgt auch aus der fehlenden Unterscheidung zwischen dem privaten und dem öffentlichen Sektor in der Konvention. Deutschland ist daher als Vertragsstaat aufgefordert, rechtliche Regelungen zu schaffen, die die Anforderungen an die Barrierefreiheit im öffentlichen Sektor auf den privaten zu übertragen. Zudem trägt ein umfassendes Diskriminierungsverbot der Verpflichtung aus **Art. 5 Abs. 2 und 3 UN-BRK** Rechnung. Hierbei kommt dem Gebot angemessener Vorkehrungen besondere Bedeutung zu. Es gilt auf allen Ebenen des Rechts als Bestandteil des Diskriminierungsverbots und ermöglicht, Barrieren und Benachteiligungen im Einzelfall abzubauen.

Lösungsvorschlag:

Dem BGG wird folgender Abschnitt 8 mit den §§ 20 ff. BGG angefügt:

„Abschnitt 8

§ 20 Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für private Rechtsgeschäfte und deren Anbahnung sowie für den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

(2) Soweit Arbeitsverhältnisse betroffen sind, gilt das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz.

§ 21 Benachteiligungsverbot für Rechtsträger nach § 20

Das Benachteiligungsverbot aus § 7 gilt unter den Voraussetzungen dieses Abschnitts auch im Geltungsbereich des § 20.

§ 22 Unverhältnismäßige Belastungen

(1) Die Versagung angemessener Vorkehrungen stellt keine Benachteiligung dar, wenn die Beseitigung von Bedingungen, die eine Benachteiligung begründen, insbesondere von Barrieren, rechtswidrig oder wegen unverhältnismäßiger Belastungen unzumutbar wäre.

(2) Bei der Prüfung, ob Belastungen unverhältnismäßig sind, sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. der mit der Beseitigung der die Benachteiligung begründenden Bedingungen verbundene Aufwand,
2. die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der eine Benachteiligung bestreitenden Partei,
3. Förderungen aus öffentlichen Mitteln für die entsprechenden Maßnahmen,
4. die zwischen dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes und der behaupteten Benachteiligung vergangene Zeit,
5. die Auswirkung der Benachteiligung auf die allgemeinen Interessen des durch dieses Gesetz geschützten Personenkreises,
6. beim Zugang zu Wohnraum, der von der betroffenen Person darzulegende Bedarf an der Nutzung der betreffenden Wohnung.

(3) Bei der Beurteilung ist auch zu prüfen, ob anwendbare Rechtsvorschriften zur Barrierefreiheit im Sinne des § 4 vorliegen und ob und inwieweit diese eingehalten wurden.

§ 23 Ausnahmeregelung für Versicherungsvertragsverhältnisse

Eine unterschiedliche Behandlung wegen einer Behinderung ist nur zulässig, wenn diese auf anerkannten Prinzipien risikoadäquater Kalkulation beruht, insbesondere auf einer versicherungsmathematisch ermittelten Risikobewertung unter Heranziehung statistischer Erhebungen.

§ 24 Rechtsfolgen bei Verletzung des Diskriminierungsverbots

(1) Bei Verletzung des Benachteiligungsverbots hat die betroffene Person Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens und auf eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.

(2) Bei Verletzung des Benachteiligungsverbots durch Belästigung im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 3 hat die betroffene Person Anspruch auf Ersatz des erlittenen Schadens und auf Unterlassung der Belästigung. Darüber hinaus hat

die betroffene Person zum Ausgleich der erlittenen persönlichen Beeinträchtigung Anspruch auf angemessenen Schadenersatz.

(3) Die Höhe der Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung ist so zu bemessen, dass dadurch die Beeinträchtigung tatsächlich und wirksam ausgeglichen wird und die Entschädigung der erlittenen Beeinträchtigung angemessen ist sowie Benachteiligungen verhindert. Dabei sind insbesondere die Dauer der Benachteiligung, die Schwere des Verschuldens, die Erheblichkeit der Beeinträchtigung und Mehrfachdiskriminierungen zu berücksichtigen.

§ 25 Beweislast

(1) Wenn sich eine betroffene Person vor Gericht auf eine ihr zugefügte Benachteiligung im Sinne des § 21 beruft, hat sie diesen Umstand glaubhaft zu machen. Der beklagten Partei obliegt es zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass ein anderes von ihr glaubhaft gemachtes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war.

(2) Wenn sich eine betroffene Person vor Gericht auf eine ihr zugefügte Benachteiligung durch Belästigung im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 3 beruft, obliegt es der beklagten Partei zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass die von ihr glaubhaft gemachten Tatsachen der Wahrheit entsprechen.

§ 26 Geltendmachung von Ansprüchen

Ansprüche nach diesem Abschnitt sind innerhalb von zwei Monaten bei den ordentlichen Gerichten geltend zu machen.“

VI. Art. 12 UN-BRK Gleiche Anerkennung vor dem Recht

Nach **Art. 12 UN-BRK** bekräftigen die Vertragsstaaten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden. Sie anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen und ermöglichen den Zugang zu der Unterstützung, die sie bei Ausübung dieser Rechts- und Handlungsfähigkeit benötigen.

1. Ausführung der Sozialleistungen

Den Zugang zu Unterstützungsleistungen regelt insbesondere das Sozialrecht. Hierzu ist es erforderlich, dass Menschen mit Behinderungen bei der Ausführung von Sozialleistungen nicht durch organisatorische, bauliche oder kommunikative Barrieren an der Inanspruchnahme gehindert werden. Nach § 17 Abs. 1 SGB I sind die Leistungsträger bisher nur verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Leistungsberechtigte die ihnen zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und zügig erhalten, die zur Ausführung von Sozialleistungen erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen, der Zugang zu den Sozialleistungen möglichst einfach gestaltet wird, insbesondere durch Verwendung allgemein verständlicher Antragsvordrucke und die Verwaltungs- und Dienstgebäude frei von Zugangs- und Kommunikationsbarrieren sind und Sozialleistungen in barrierefreien Räumen und Anlagen ausgeführt werden. Diese Hinwirkungsverpflichtung der Sozialleistungsträger umfasst im Rahmen der Auslegung zwar, dass auch in eigenen Einrichtungen und Dienststellen umfassende Barrierefreiheit herzustellen ist, hat sich aber als nicht wirksam erwiesen, da die Sozialleistungsträger weder für die notwendige barrierefreie Infrastruktur sorgen, noch auf die barrierefreie Leistungserbringung selbst, in ausreichender Weise dringen.

Lösungsvorschlag:

§ 17 Abs. 1 SGB I Ausführung von Sozialleistungen wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Leistungsträger stellen sicher, dass

- 1. jeder Berechtigte die ihm zustehenden Sozialleistungen zeitnah, umfassend und zügig erhält,**
- 2. die zur Ausführung von Sozialleistungen erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig, ausreichend und barrierefrei zur Verfügung stehen,**
- 3. der Zugang zu den Sozialleistungen möglichst einfach und barrierefrei, gestaltet wird, insbesondere durch Verwendung allgemein verständlicher Antragsvordrucke, bei Bedarf auch in Leichter Sprache, barrierefreier Formulare und barrierefreier Websites und mobilen Anwendungen,**

- 4. ihre Verwaltungs- und Dienstgebäude frei von Zugangs-, Nutzungs- und Kommunikationsbarrieren sind und**
- 5. die Ausführung von Sozialleistungen grundsätzlich in barrierefreien Räumen und Anlagen angeboten werden.“**

2. Handlungsfähigkeit im Verwaltungsverfahren

Nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 SGB X setzt die Handlungsfähigkeit im Verwaltungsverfahren nach den Sozialgesetzbüchern grundsätzlich die Geschäftsfähigkeit voraus. Dies gilt für die Beantragung von Sozialleistungen ebenso wie für alle anderen Verfahrensschritte. Für Minderjährige ab 15 Jahren sieht § 36 Abs. 1 SGB I immerhin vor, dass diese selbstständig Anträge auf Sozialleistungen stellen und verfolgen sowie Sozialleistungen entgegennehmen können. Eine vergleichbare Regelung gibt es für geschäftsunfähige volljährige Personen (§ 104 BGB) nicht. Dies kann zur Folge haben, dass Leistungsanträge oder andere Verfahrenshandlungen z.B. von geistig oder seelisch behinderten Personen in ihrer Wirksamkeit zumindest angezweifelt, wenn nicht in Abrede gestellt werden. Die Erweiterung der Handlungsfähigkeit in § 36 Abs. 1 SGB I sollte um eine entsprechende Regelung für Volljährige ohne Rücksicht auf die Geschäftsfähigkeit ergänzt werden. Dies sollte in Anlehnung an § 275 FamFG erfolgen.

Lösungsvorschlag:

In § 36 Abs. 1 Nr. 1 SGB I wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Das gleiche gilt für Volljährige ohne Rücksicht auf ihre Geschäftsfähigkeit.“

VII. Art. 13 UN-BRK Zugang zur Justiz

Art. 13 UN-BRK sichert Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten und wirksamen Zugang zur Justiz zu. Die Verfahren zur Durchsetzung der Rechte aus dem Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BGG) über das Widerspruchsverfahren und die Verbandsklage haben sich als wenig effektiv und sehr kostenaufwendig erwiesen. Mit der Einrichtung einer Schlichtungsstelle wurde dieser Zugang erleichtert, die in der Regel aber nur bei Normverletzungen von Trägern der öffentlichen Gewalt tätig werden kann. Auch ist häufig eine Durchsetzung von Rechten nur oder vorrangig durch Verbände, die zur Verbandsklage berechtigt sind, angezeigt.

1. Erweiterung der Aufgaben der Schlichtungsstelle

Mit der Einrichtung der Schlichtungsstelle nach § 16 BGG hat sich bereits nach kurzer Zeit ein wirksames und kostenfreies Verfahren entwickelt, das behinderten Menschen selbst im Falle der Diskriminierung einen besseren Zugang zur Justiz gewährt, zumal im Falle der Nichteinigung die Schlichtung das Vorverfahren ersetzt. Mit der vorgeschlagenen Erweiterung der Pflichten zur Barrierefreiheit und dem Verbot der Benachteiligung auf alle ‚öffentlichen Stellen‘ könnte der benachteiligte Einzelne nach § 16 Abs. 2 BGG die Schlichtung auch gegen private Unternehmen im Eigentum des Bundes angehen. Ebenso ist sollten Schlichtungsanträge für den privaten Bereich in dem neuen Abschnitt 8 des BGG berücksichtigt werden.

Ein weiteres Problem der Rechtsdurchsetzung ist, dass Landesbehörden bei der Ausführung von Bundesrecht wie dem Sozialrecht zwar an das BGG und insbesondere dessen Diskriminierungsverbot in § 7 BGG gebunden sind, allerdings trotzdem aufgrund der ausdrücklichen Bezugnahme auf öffentliche Stellen nach § 12 BGG vom Schlichtungsverfahren ausgeschlossen sind.

Allerdings ist bisher im Falle von Beschwerden von verbandsklageberechtigten Verbänden die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle bei Verstößen gegen die Pflicht zur Herstellung der Barrierefreiheit, bei Diskriminierungen oder dem Recht auf Verwendung von Kommunikationshilfen auf Streitigkeiten mit den Trägern öffentlicher Gewalt des Bundes beschränkt. Bei Streitigkeiten z.B. mit der Deutschen Bahn AG kann als Schlichtungsgegner dann nur das Eisenbahnbundesamt oder das Verkehrsministerium, nicht aber die DB AG als vollständig im Eigentum des Bundes befindliches Verkehrsunternehmen in die Schlichtung einbezogen werden. Die Erweiterung der Zuständigkeit der Schlichtungsstelle auf alle Verfahren ‚öffentlicher Stellen‘ auch bei Beschwerden verbandsklageberechtigter Verbände ist daher folgerichtig.

Lösungsvorschlag:

§ 16 Abs. 2 und 3 BGG für die Schlichtungsstelle und das Schlichtungsverfahren werden wie folgt gefasst und ein Absatz 3a eingefügt:

„(2) Wer der Ansicht ist, in einem Recht nach diesem Gesetz durch öffentliche Stellen des Bundes oder des Landes, soweit sie Bundesrecht ausführen oder Private nach dem Abschnitt 8, verletzt worden zu sein, kann bei der Schlichtungsstelle nach Absatz 1 einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens stellen. Kommt wegen der behaupteten Rechtsverletzung auch die Einlegung eines fristgebundenen Rechtsbehelfs in Betracht, beginnt die Rechtsbehelfsfrist erst mit Beendigung des Schlichtungsverfahrens nach Absatz 7. In den Fällen des Satzes 2 ist der Schlichtungsantrag innerhalb der Rechtsbehelfsfrist zu stellen. Ist wegen der behaupteten Rechtsverletzung bereits ein Rechtsbehelf anhängig, wird dieses Verfahren bis zur Beendigung des Schlichtungsverfahrens nach Absatz 7 unterbrochen.

(3) Ein nach § 15 Absatz 3 anerkannter Verband kann bei der Schlichtungsstelle nach Absatz 1 einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens stellen, wenn er einen Verstoß einer öffentlichen Stelle des Bundes

- 1. gegen das Benachteiligungsverbot oder die Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1,**
- 2. gegen die Vorschriften des Bundesrechts zur Herstellung der Barrierefreiheit nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder**
- 3. gegen die Vorschriften des Bundesrechts zur Verwendung von Gebärdensprache oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3**

behauptet.

(3a) Die Vorschriften der Absätze 2 und 3 gelten sinngemäß auch für den Abschnitt 8.“

2. Verbandsklagerecht für das Recht auf leichte Sprache

Der **Zugang zum Recht in Art. 13 UN-BRK** ist für Menschen, die einen Anspruch auf Übertragung in Leichte Sprache haben, schlechter ausgebildet als für andere behinderte Menschen. Während im Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BGG) die Verletzung der Pflicht zur Herstellung der Barrierefreiheit nach § 8 BGG, bei der Verwendung der Gebärdensprache und anderer Kommunikationshilfen nach § 9 BGG, der Pflicht zur barrierefreien Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken nach § 10 BGG und der Verpflichtung zur barrierefreien Informationstechnik in § 12a BGG mit der Verbandsklage bewährt sind, gilt dieses nicht für das Recht der Erläuterung in einfacher, verständlicher und Leichter Sprache nach § 11 BGG. Damit werden Menschen mit einer geistigen oder seelischen Beeinträchtigung schlechter gestellt beim Zugang zur Justiz als andere behinderte Menschen. Das gilt es zu beseitigen.

Lösungsvorschlag:

§ 15 Abs. 1 BGG Verbandsklagerecht wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein nach Absatz 3 anerkannter Verband kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, Klage nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung oder des Sozialgerichtsgesetzes erheben auf Feststellung eines Verstoßes gegen

- 1. das Benachteiligungsverbot für öffentliche Stellen des Bundes nach § 7 Absatz 1 und die Verpflichtung der öffentlichen Stellen des Bundes zur Herstellung der Barrierefreiheit in § 8 Absatz 1, § 9 Absatz 1 und § 10 Absatz 1 Satz 2, § 11 Absatz 1 und 2 sowie in § 12a, soweit die Verpflichtung von öffentlichen Stellen des Bundes zur barrierefreien Gestaltung von Websites und mobilen Anwendungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, betroffen ist,...**
- 2. die Vorschriften des Bundesrechts zur Verwendung von Gebärdensprache oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen in § 17 Absatz 2 und zur Erläuterung in Leichter Sprache nach § 17 Absatz 2a des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, § 82 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und § 19 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 1a des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch. Satz 1 gilt nicht, wenn eine Maßnahme aufgrund einer Entscheidung in einem verwaltungs- oder sozialgerichtlichen Streitverfahren erlassen worden ist.“**

VIII. Art. 19 UN-BRK Unabhängige Lebensführung

Nach **Art. 19 Buchstabe a) UN-BRK** haben Menschen mit Behinderungen das Recht, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben wollen. Sie dürfen nicht verpflichtet werden, in besonderen Wohnformen zu leben.

1. Wunsch- und Wahlrecht

In § 104 SGB IX n.F. ab 2020 wird dieses Wahlrecht in der Eingliederungshilfe erheblich gegenüber anderen Leistungsträgern der sozialen Teilhabe eingeschränkt. Es gilt für die Eingliederungshilfe nicht das Wunsch- und Wahlrecht nach § 8 SGB IX mit den ‚berechtigten‘ Wünschen, sondern nur die ‚angemessenen‘ Wünsche in § 104 Abs. 2 SGB IX n.F. ab 2020. Damit wird der Kostenvergleich zum zentralen Kriterium für das Wahlrecht und nicht die Eignung der Maßnahme. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Eingliederungshilfe gegenüber anderen Rehabilitationsträgern nur ein eingeschränktes Wahlrecht vorsehen soll. Im Bereich Wohnen wird die bisher gefundene, unklare Formulierung zudem nicht verhindern können, dass weiterhin gegen das Verbot der Verweisung auf besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderung verstoßen wird. Hier bedarf es einer Klarstellung.

Die berechtigten Wünsche behinderter Menschen müssen im Vordergrund stehen, der Kostenvergleich darf nur zwischen gleich wirksamen inklusiven Unterstützungsleistungen erfolgen und das Wahlrecht Behinderter für ihre Lebensform nicht eingeschränkt werden.

Das in Art. 19 UN-BRK gewährleistete Recht auf Persönliche Assistenz soll eine unabhängige Lebensführung ermöglichen. Es ist somit erforderlich, dass Personen, die sich für ein Wohnen in eigener Häuslichkeit mit dieser Unterstützungsform entscheiden, ihr Leben auch individuell planen und gestalten können, so dass ein Poolen von Leistungen der Persönlichen Assistenz stets die Zustimmung der Betroffenen voraussetzen muss. Bislang ist dies nur für Teilaspekte der Persönlichen Assistenz vorgesehen. Die Abgrenzung wird in der Praxis kaum möglich sein und zu Rechtsstreitigkeiten führen.

Lösungsvorschlag:

§ 104 Abs. 2 und 3 SGB IX Leistungen nach der Besonderheit des Einzelfalles wird wie folgt gefasst:

„(2) Wünschen der Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, ist zu entsprechen, soweit sie berechtigt sind. Die Wünsche der Leistungsberechtigten gelten als nicht berechtigt,

- 1. wenn und soweit die Höhe der Kosten der gewünschten Leistung die Höhe der Kosten einer die Ziele des Gesamtplanes in gleicher Weise erfüllende Leistung von Leistungserbringern, mit denen eine Vereinbarung nach Kapitel 8 besteht, unverhältnismäßig übersteigt und**

2. wenn der Bedarf durch eine die Ziele des Gesamtplan in gleicher Weise erfüllende Leistung gedeckt werden kann und diese Leistung zumutbar ist.

Dabei ist sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderung gleichberechtigt mit Anderen die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben wollen, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben.

(3) Bei der Entscheidung nach Absatz 2 ist zunächst die Eignung für die im Teilhabeplan festgelegten Ziele zu prüfen. Sind die verglichenen Leistungen oder Leistungsgestaltungen gleich geeignet und die Leistungserbringung durch den günstigeren Leistungsanbieter zumutbar, kann das Wunsch- und Wahlrecht auf die günstigere Leistung oder Leistungsgestaltung beschränkt werden. Dabei sind die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände angemessen zu berücksichtigen. Bei schlechterer Eignung oder Unzumutbarkeit einer von den Wünschen nach Abs. 1 Satz 1 abweichenden Leistungsgestaltung ist ein Kostenvergleich nicht vorzunehmen.

(4) Entscheidet sich die leistungsberechtigte Person für ein Leben außerhalb besonderer Wohnformen, sind Assistenzleistungen nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 nur mit Zustimmung der leistungsberechtigten Person gemeinsam nach § 116 Absatz 2 Nummer 1 zu erbringen.“

2. Verhältnis von Eingliederungshilfe und Pflege

In **Art. 19 Nummer b) und c) UN-BRK** ist Menschen mit Behinderungen der Zugang zu gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen einschließlich der persönlichen Assistenz zu ermöglichen. Diese Dienste und Einrichtungen sind zu verpflichten, auf der Grundlage der Gleichberechtigung den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen Rechnung zu tragen.

Menschen mit Behinderungen benötigen gegenwärtig für ihren Alltag häufig neben den Leistungen der Eingliederungshilfe (EGH) nach dem SGB IX und den Leistungen der Pflegeversicherung (PV) nach dem SGB XI auch Leistungen der Hilfe zur Pflege (HzP) nach dem SGB XII. Bisher können sie, wenn sie in einer Einrichtung für behinderte Menschen leben, nach § 55 SGB XII in eine Pflegeeinrichtung ggf. auch gegen ihren Willen verlegt werden, wenn der Träger der Einrichtung feststellt, dass sie so pflegebedürftig sind, dass die Pflege dort nicht sichergestellt werden kann. Dieses kann zwischen dem Träger der Sozialhilfe und der Pflegekasse vereinbart werden. Den Wünschen des behinderten und pflegebedürftigen Menschen ist lediglich in angemessener Weise Rechnung zu tragen. Das kann dazu führen, dass z.B. behinderte Menschen, die nicht mehr in die Werkstatt für behinderte Menschen tagsüber gehen, in Pflegeeinrichtungen abgeschoben werden, wenn die Behindertenwohneinrichtung keine tagesstrukturierenden Angebote vorhält. Diese Regelung wird im § 103 Abs. 1 SGB IX ab 2020 unverändert übernommen und verletzt die Menschenrechte nach Art. 19 UN-BRK.

Lösungsvorschlag:

§ 103 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 SGB IX n.F. ab 2020 werden wie folgt gefasst:

„Stellt der Leistungserbringer fest, dass der Mensch mit Behinderung so pflegebedürftig ist, dass die Pflege und Teilhabe mit der personellen, sächlichen oder räumlichen Ausstattung in dieser Einrichtung nicht mehr sichergestellt werden kann, ist der Träger der Einrichtung verpflichtet, die personelle, sächliche und räumliche Ausstattung so anzupassen, dass ihm dieses möglich wird oder dem Menschen mit Behinderung ein gleichwertiges Angebot in einer anderen geeigneten Einrichtung anzubieten oder die Unterstützung außerhalb von Einrichtungen zu ermöglichen. Dazu ist der Gesamtplan nach den Regeln zur Gesamtplanung nach Kapitel 7 entsprechend anzupassen. Das Wunsch- und Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen ist dabei in geeigneter Weise zu berücksichtigen.“

3. Minderleistungen für Pflegebedürftige in Behinderteneinrichtungen

Leben behinderte Menschen in einer vollstationären Einrichtung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, in Einrichtungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, zur schulischen Ausbildung oder zur Erziehung behinderter Menschen, bei denen dieses im Mittelpunkt des Einrichtungszwecks stehen, so übernimmt nach § 43a SGB XI die Pflegekasse zur Abgeltung der stationären Pflegeleistungen nach § 43 Abs. 2 SGB XI ein Zehntel des nach § 75 Abs. 3 SGB XII vereinbarten Heimentgelts, gedeckelt auf maximal 266 € im Monat. Damit erhalten behinderte Pflegebedürftige in Behinderteneinrichtungen erheblich weniger Pflegesachleistungen als Menschen in einem Pflegeheim.

Die Regelung, die das Bundesteilhabegesetz zusammen mit dem Pflegestärkungsgesetz III entgegen anderslautender Empfehlungen fortgeschrieben hat, stellt einen nicht gerechtfertigten Eingriff in das Freizügigkeitsrecht **aus Art. 11 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 19 UN-BRK** dar. Personen mit hohem Pflegebedarf in Behinderteneinrichtungen sind aufgrund von § 43a SGB XI von Leistungen nach §§ 36, 37 SGB XI ausgeschlossen. Hierdurch wird an ihre Wahl zugunsten der Behinderteneinrichtung eine negative Rechtsfolge geknüpft, die nicht gerechtfertigt ist (vgl. bereits Welti, Gutachten für den Landeswohlfahrtsverband Hessen, September 2005).

Durch das Bundesteilhabegesetz wird festgeschrieben, dass künftig nicht weiter zwischen ambulanten und stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe unterschieden werden soll. Eine Auflösung ist jedoch nicht vollzogen worden, vielmehr treten gesetzliche Regelungen der Koordination an ihre Stelle. § 74 Abs. 4 Nr. 3 SGB XI n.F. normiert vor diesem Hintergrund in Erweiterung der bisherigen Regelung, dass zu den stationären Pflegeeinrichtungen diejenigen Räumlichkeiten nicht gehören sollen, in denen der Zweck des Wohnens und die Erbringung von Eingliederungshilfeleistungen im Vordergrund steht, für deren Überlassung das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz Anwendung findet und in denen der Umfang der Gesamtversorgung der dort wohnenden behinderten Menschen durch

FbJJ c/o Horst Frehe ♦ Am Damacker 7 ♦ 28201 Bremen ♦ horst.frehe@kabelmail.de

Leistungserbringer regelmäßig einen Umfang erreicht, der weitgehend der Versorgung in einer vollstationären Einrichtung entspricht. Diese Regelung weitet den Anwendungsbereich der Sonderregelung des § 43a SGB XI noch weiter aus, was auch durch die Einfügung von § 43a S. 1 SGB XI n.F. ausdrücklich gewollt ist. Eine Besitzstandsregelung ist in § 145 SGB XI zwar für Personen vorgesehen, die einen Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung schon hatten. Mit Wirkung zum 1. Januar 2020 droht gleichwohl eine Verschlechterung für die Personengruppe heute noch nicht in hohem Maße pflegebedürftiger Menschen mit Behinderung, für die die Besitzstandsregelung nicht greift und die in den genannten Räumlichkeiten leben. Die Regelung des § 43a SGB XI und die Regelung des § 71 Abs. 4 SGB XI n.F. stehen damit nicht nur dem im BTHG verankerten Grundsatz der Personenzentrierung entgegen, die das erklärte Ziel des Gesetzgebers ist, sondern verstoßen vor allem gegen das Recht auf Freizügigkeit aus Art. 11 Abs. 1 GG und das besondere Diskriminierungsverbot aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG. Eine solche Auslegung wird durch das konventionsrechtlich abgesicherte Wunsch- und Wahlrecht aus Art. 19 UN-BRK gestützt. Die Aufhebung der Vorschriften ist daher dringend geboten. Hiermit würde auch das komplizierte Vereinheitlichungsverfahren entfallen.

Lösungsvorschlag:

Es wird vorgeschlagen, die Regelungen der § 43a SGB XI und § 71 Abs. 4 SGB XI ersatzlos zu streichen.

4. Persönliche Assistenz als Leistungsform

Kern der Bestimmungen in **Art. 19 UN-BRK** ist der Anspruch auf ‚Persönliche Assistenz‘. Wie der Fachausschuss für die Rechte der Menschen mit Behinderung bei den Vereinten Nationen in seinen ‚Abschließenden Bemerkungen‘ zu dem Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland kritisierte, ist insbesondere das Angebot an Leistungen zur ‚Persönlichen Assistenz‘ in Deutschland unzureichend organisiert.

‚Persönliche Assistenz‘ ist eine eigenständige Leistungsform, bei der die Anspruchsberechtigten in besonderer Weise über die Form, den Inhalt, die Organisation und die personelle Auswahl bei der Leistungserbringung bestimmen können. Kern der Bestimmungen zur sozialen Teilhabe ist die Vorschrift zu den Assistenzleistungen in § 78 SGB IX, in der das Ziel der Unterstützung als selbstbestimmte und eigenständige Bewältigung des Alltages bestimmt wird. Allerdings werden nicht die Anforderungen an die ‚Persönliche Assistenz‘ als besondere Leistungsform definiert, die zur Umsetzung der Selbstbestimmung erforderlich sind. International hat sich ein Verständnis von ‚Persönlicher Assistenz‘ durchgesetzt, das 6 Voraussetzungen definiert, damit Unterstützungsleistungen die Form der ‚Persönlichen Assistenz‘ annehmen.

‚Persönliche Assistenz‘ i.S. des Art. 19 b) UN-BRK ist eine Form der Unterstützungsleistung, die gemeindenah organisiert ist, innerhalb der Gemeinschaft die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in die Gemeinschaft organisiert, die

Teilhabe am Leben der Gemeinschaft eröffnet, dadurch Isolation und Absonderung verhindert und ein selbstbestimmtes Leben ermöglicht. ‚Persönliche Assistenz‘ ist die bedarfsdeckende individuelle persönliche Unterstützung oder Hilfeleistung, die es behinderten Menschen ermöglicht, gleichberechtigt mit anderen Menschen an der Gesellschaft teilzuhaben.

Eine solche Vorschrift über die Leistungsform der ‚Persönlichen Assistenz‘ könnte ähnlich wie das ‚Persönliche Budget‘ im allgemeinen Teil hinter der Regelung zum ‚Persönlichen Budget‘ eingefügt werden. Sie könnte wie folgt gefasst werden:

Lösungsvorschlag:

Es wird ein § 29a SGB IX Persönliche Assistenz in den allgemeinen Teil des SGB IX eingefügt:

„(1) Persönliche Assistenz ist die bedarfsdeckende individuelle persönliche Unterstützung oder Hilfeleistung, die es Menschen mit Behinderung ermöglicht, gleichberechtigt mit anderen Menschen an der Gesellschaft teilzuhaben. Sie beinhaltet das Recht der behinderten Person,

- 1. die Personen, die die Hilfen erbringen sollen, auszuwählen (Personalauswahlrecht),**
- 2. über die Einsatzzeiten und die Struktur der Hilfeleistung zu entscheiden (Organisationsrecht),**
- 3. über Form, Art, Umfang und Ablauf der Hilfen im Einzelnen zu bestimmen (Anleitungsrecht),**
- 4. den Ort der Leistungserbringung festzulegen (Entscheidung über den Leistungsort),**
- 5. die Finanzierung der Hilfen grundsätzlich zu kontrollieren (Finanzkontrollrecht) und**
- 6. eine umfassende Unterstützung von einer Person, einem Dienstleistungserbringer oder einzelne Hilfen von verschiedenen Personen oder Dienstleistungserbringern in Anspruch nehmen zu können (Modularisierungsmöglichkeit).**

(2) Die im Teilhabeplan nach § 19 als notwendig festgestellten Assistenzleistungen nach § 78 sind auf Wunsch der Leistungsberechtigten in dieser Leistungsform für alle Lebensbereiche als Komplexleistung zu erbringen.“

5. Sicherstellung des Arbeitgebermodells in der Eingliederungshilfe

Kernelement des in **Art. 19 UN-BRK** gewährleisteten Rechts auf Persönliche Assistenz ist die Möglichkeit des Assistenzgebers, diese so zu organisieren, dass ein selbstbestimmtes, unabhängiges Leben in der für ihn besten Form möglich ist. Aufgrund oftmals enger Vorgaben und fehlender Flexibilität von Dienstleistern gelingt dies in vielen Fällen am Sinnvollsten im Rahmen des sog. ‚Arbeitgebermodells‘.

Forum behinderter Juristinnen und Juristen

Hierbei darf der Betroffene bzw. dessen Assistentinnen und Assistenten jedoch nicht schlechter gestellt werden als wenn die Leistung durch einen Dienst erbracht würde. Insbesondere müssen die beschäftigten Assistentinnen und Assistenten vergleichbare Löhne wie ihre bei einem Dienst angestellten Kollegen und Kolleginnen erhalten. Das Arbeitgebermodell darf nicht zum Lohndumping durch Kostenträger missbraucht werden, denn sonst wird die Gewinnung von Arbeitskräften und damit die Organisation der Persönlichen Assistenz im Arbeitgebermodell massiv erschwert.

Lösungsvorschlag:

§ 105 SGB IX n.F. wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Soweit leistungsberechtigte Personen Leistungen der Eingliederungshilfe durch von ihnen selbst beschäftigte Assistenzkräfte (Arbeitgebermodell) sicherstellen, gilt § 124 Abs. 1 Satz 6 entsprechend.“

IX. Art. 24 UN-BRK Bildung**Inklusion im Kindergarten**

Art. 24 UN-BRK sieht vor, dass das Recht auf Bildung ohne Diskriminierung in einem inklusiven Bildungssystem für alle Menschen mit Behinderungen sicherzustellen ist. Während das Schulrecht ausschließliches Länderrecht ist, ist die Förderung in der Tagesstätte über das Jugendhilferecht im SGB VIII geregelt. Bisher wird die gemeinsame Förderung von behinderten und nichtbehinderten Kindern in § 22a Abs. 4 SGB VIII als Soll-Formulierung vom Hilfebedarf abhängig gemacht. Die Höhe des Hilfebedarfs darf aber nicht zum Ausschlusskriterium werden. Dagegen ist den besonderen Bedürfnissen behinderter Kinder Rechnung zu tragen.

Lösungsvorschlag:

§ 22a Abs. 4 SGB VIII wird wie folgt gefasst:

„(4) Kinder mit und ohne Behinderung sind in Gruppen gemeinsam zu fördern. Zu diesem Zweck haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Sozialhilfe bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebots zusammenarbeiten. Dabei sind die besonderen Bedürfnisse behinderter Kinder bei einer Ausgestaltung der inklusiven Förderung umfassend zu berücksichtigen.“

X. Art. 25 UN-BRK Gesundheit**1. Diskriminierungs- und barrierefreie Gestaltung und Durchführung von Krankenhausleistungen**

Das Recht auf diskriminierungsfreie Gesundheit für Menschen mit Behinderungen folgt aus **Art. 25 UN-BRK**. Hieraus ergibt sich aus Art. 25 Buchstabe a) UN-BRK, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zur Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung zu stellen ist wie anderen Menschen.

Die sich bereits aus Art. 5 und Art. 9 UN-BRK ergebenden Verpflichtungen zur Nichtdiskriminierung und Barrierefreiheit werden insoweit für das Recht auf Gesundheit konkretisiert. Aus diesem Grund braucht es sowohl auf materiell-rechtlicher Ebene als auch auf Ebene der Durchsetzung des Rechts gesetzliche Regelungen, die über das bisherige Verpflichtungsprogramm hinausgehen. Als normativer Anknüpfungspunkt sollten die Grundsätze der Versorgung im Leistungserbringerrecht einschließlich des Sicherstellungsauftrags der Kassenärztlichen Vereinigungen künftig ausdrücklich mitumfassen, dass die medizinische Versorgung insgesamt barrierefrei gewährleistet und angemessen vergütet wird. Eine solche Verpflichtung stellt sicher, dass die Hinwirkungspflicht, die klarstellend künftig unter einer Sicherstellungspflicht firmieren sollte (siehe oben), im Sinne einer konventionsgemäßen Auslegung richtig verstanden wird.

Lösungsvorschläge:**§ 70 Abs. 1 SGB V wird wie folgt gefasst:**

„Die Krankenkassen und die Leistungserbringer haben eine umfassend barrierefreie, bedarfsgerechte und gleichmäßige, dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechende Versorgung der Versicherten zu gewährleisten. Die Versorgung der Versicherten muss ausreichend und zweckmäßig sein, darf das Maß des Notwendigen nicht überschreiten und muss in der fachlich gebotenen Qualität sowie wirtschaftlich erbracht werden.“

§ 72 Abs. 2 SGB V wird wie folgt gefasst:

„Die vertragsärztliche Versorgung ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses durch schriftliche Verträge der Kassenärztlichen Vereinigungen mit den Verbänden der Krankenkassen so zu regeln, dass eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten unter Berücksichtigung des allgemein anerkannten Standes der medizinischen Erkenntnisse und der Barrierefreiheit gewährleistet ist und die ärztlichen Leistungen angemessen vergütet werden.“

2. Umfassender Zugang zu Assistenzleistungen bei Aufenthalt in Einrichtungen der medizinischen Versorgung

Um das Recht auf Gesundheit aus Art. 25 UN-BRK diskriminierungsfrei ausüben zu können, muss ermöglicht werden, dass bedarfsdeckende Unterstützungssysteme unabhängig von der Schwere der Beeinträchtigung bei der Inanspruchnahme von Leistungen in stationären Einrichtungen des Gesundheitssektors strukturell ermöglicht werden. Hierzu gehört, dass der Anspruch auf Assistenzleistungen umfassend und bedingungslos auch dann fortbesteht, wenn sich der/die Assistenznehmer*in in einer Reha-Einrichtung oder einem Krankenhaus befindet. Entscheidend ist, dass die Frage der Bedarfsgerechtigkeit der Leistung nicht losgelöst von Gesamtplanverfahren beantwortet werden kann. Soweit sich der behinderte Mensch für die persönliche Assistenz als Unterstützungsform entschieden hat, muss diese auch dort weiter bedarfsdeckend möglich sein, wo mehr als ein Leistungserbringer Leistungen erbringt.

Nach § 63b Abs. 3 Satz 1 SGB XII haben Pflegebedürftige, die Leistungen der Hilfe zur Pflege erhalten, während ihres Aufenthalts in einer teilstationären oder vollstationären Einrichtung dort keinen Anspruch auf häusliche Pflege. Die Regelung fußt auf der Annahme, dass für die pflegerische Versorgung von Patient*innen während eines stationären Aufenthalts das jeweilige Krankenhaus eine qualitativ hochwertige und bedarfsdeckende Leistung anbieten kann (vgl. BT-Drs. 19/4809, S. 4). Diese Ansicht erscheint trotz Verbesserungen durch das Krankenhausstrukturgesetz bereits aus tatsächlichen Gründen nicht richtig. Ferner folgt aus Art. 19 Buchstabe b) UN-BRK, dass die persönliche Assistenz als Leistungsform festzuschreiben ist (siehe oben). Soweit sie nach dem Wunsch der Leistungsberechtigten als Komplexleistungen erbracht wird, ist ihr insoweit auch der Vorzug vor anderen Versorgungsformen zu gewähren, sodass sich aus dem Zusammenspiel der genannten Vorschriften die bisherige Regelung als konventionsrechtswidrig erweist.

An der Konventionsrechtswidrigkeit ändert auch der Umstand nichts, dass es nach § 63b Abs. 4 S. 1 SGB XII eine Privilegierung derjenigen Assistenznehmer*innen gibt, die ihre Assistenzkräfte im Arbeitgebermodell beschäftigen. Vielmehr muss diese Möglichkeit allen Assistenznehmer*innen ohne Einschränkungen offenstehen. Im Rahmen der Kodifikation dieser Regelung scheint die Bundesregierung dem Irrtum zu unterliegen, dass nur Menschen mit geistiger Behinderung oder Mehrfachbehinderung einen gesteigerten Pflegebedarf hätten und insoweit von dieser Regelung profitierten (vgl. BT-Drs. 19/4809, S. 3). Diese Annahme ist unzutreffend: weder wird das Arbeitgebermodell von vielen behinderten Menschen mit einem erheblichen Pflegebedarf genutzt noch fällt hierunter vor allem die Personengruppe der geistig oder mehrfach behinderten Menschen.

Auch die bereits erfolgte Erweiterung von § 11 Abs. 3 SGB V, nach der die gesetzliche Krankenversicherung auch die Kosten für die Mitaufnahme einer Pflegekraft für Personen abdeckt, die ihre Assistenz nach dem Arbeitgebermodell

Forum behinderter Juristinnen und Juristen

organisieren, führt alleine nicht zu dem Anspruch auf umfassende Assistenzleistungen, der jedoch der einzige ist, der einen konventionsgemäßen Zustand herstellen würde. Zum einen ist die Beschränkung der Kostenübernahme für die Aufnahme einer Begleitperson auf diejenigen Assistenznehmer*innen, die ihre Hilfe zur Pflege im Arbeitgebermodell sicherstellen, aus den gleichen Gründen wie oben aufzuheben. Diese Regelung unterliegt dem Trugschluss, dass andere Assistenznehmer*innen, die nicht das Arbeitgebermodell nutzen, zur bedarfsgerechten Versorgung die Unterstützung durch Assistent*innen nicht benötigen.

Was den Anspruch auf Assistenzleistungen angeht, führt § 11 Abs. 3 SGB V aber ohnehin nicht zum Ziel, da hierdurch nur die Kosten der Mitaufnahme als Teil des abgedeckten Leistungsumfangs durch die gesetzliche Krankenversicherung zu tragen sind. Diese umfassen indes nicht die Kosten, die für die Beschäftigung der Assistenz anfallen. Legt man Art. 25 UN-BRK zugrunde, erscheint es jedoch geboten, allen Menschen unabhängig von ihrer Beeinträchtigung und der Form, in der sie ihre Unterstützung organisieren, die gleichwertig bedarfsdeckende Versorgung zu Teil werden zu lassen. Eine solche kann nur dann sichergestellt werden, wenn persönliche Assistenzleistungen auch in stationären medizinischen Einrichtungen umfassend zur Verfügung gestellt werden.

Eine konventionsgemäße Lösung dieser Rechtsfragen berührt die allgemeine Abgrenzungsfrage zwischen Pflegeversicherungsleistungen, Eingliederungshilfeleistungen und Leistungen zur Hilfe zur Pflege. Es erscheint geboten, die Schnittstellen insoweit insgesamt zu überarbeiten. Um kurzfristig einen konventionsgemäßen Zustand herzustellen, sollten jedoch wenigstens die Regelungen der §§ 63b Abs. 3 und Abs. 4 S. 1 SGB XII ersatzlos gestrichen werden und die Beschränkung auf das Arbeitgebermodell in § 11 Abs. 3 Satz 1 SGB V durch eine Erweiterung auf alle Assistenzleistungen ersetzt werden.

Lösungsvorschlag:

1. Es wird vorgeschlagen, die Regelungen der §§ 63b Abs. 3 und Abs. 4 S. 1 SGB XII ersatzlos zu streichen.

2. § 11 Abs. 3 SGB V wird wie folgt gefasst:

„Bei stationärer Behandlung umfassen die Leistungen auch die aus behinderungsbedingten Gründen notwendige Mitaufnahme einer Begleitperson des Versicherten oder bei stationärer Behandlung in einem Krankenhaus nach § 108 oder einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung nach § 107 Absatz 2 die Mitaufnahme einer Pflegekraft, soweit die Pflege der Versicherten durch im Teilhabeplan nach § 19 SGB IX als notwendig festgestellte Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX als Komplexleistung erbracht wird. Ist bei stationärer Behandlung die Anwesenheit einer Begleitperson aus medizinischen Gründen notwendig, eine Mitaufnahme in die stationäre Einrichtung jedoch nicht möglich, kann die Unterbringung der Begleitperson auch außerhalb des Kranken-

hauses oder der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung erfolgen. Die Krankenkasse bestimmt nach den medizinischen Erfordernissen des Einzelfalls Art und Dauer der Leistungen für eine Unterbringung nach Satz 2 nach pflichtgemäßem Ermessen; die Kosten dieser Leistungen dürfen nicht höher sein als die für eine Mitaufnahme der Begleitperson in die stationäre Einrichtung nach Satz 1 anfallenden Kosten.“

XI. Art. 26 UN-BRK Habilitation und Rehabilitation**1. Förderungsfähigkeit weiterer Ausbildungsgänge durch die Bundesagentur für Arbeit**

Die Vertragsstaaten nach Art. 26 Abs. 1 UN-BRK sind verpflichtet, wirksame und geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, umfassende berufliche Fähigkeiten zu erreichen. Das deutsche Rehabilitationssystem setzt im Bereich der beruflichen Ausbildung und Umschulung von Menschen mit Behinderungen im Wesentlichen auf die Qualifikation in dualen Ausbildungen. Insbesondere die Bundesagentur für Arbeit ist grundsätzlich nicht berechtigt, eine Ausbildung außerhalb von Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken zu fördern, die an einer Fachschule, Fachhochschule oder Hochschule stattfindet und überwiegend schulischen Charakter hat. Gleichzeitig muss sie, um als wirtschaftlich anerkannt zu werden, um ein Drittel verkürzt werden können und darf die Höchstförderungsdauer von zwei Jahren nicht überschreiten. Ausbildungen zum Ergotherapeuten, Physiotherapeuten, ein Bachelor-Studium usw. sind damit nach dem SGB III nicht förderungsfähig. Diese Regelungen schließen Menschen mit Behinderungen von einem immer wichtiger werdenden beruflichen Arbeitsmarkt aus, auf dem sie wesentlich bessere Arbeitsmarktchancen haben, als in den in Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken angebotenen Ausbildungen.

Ebenso müssen Anerkennungspraktika als Teil der Ausbildung anerkannt werden.

Die entsprechenden Vorschriften im SGB III sind daher anzupassen.

Lösungsvorschlag:**§ 116 Abs. 2 SGB III wird wie folgt gefasst:**

„(2) Förderungsfähig sind berufliche Aus- und Weiterbildungen im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung, schulische Ausbildungen an einer Fachschule, die mit einer staatlichen Abschlussprüfung abschliessen sowie das Studium an einer Fachhochschule oder Hochschule. Förderungsfähig sind auch berufliche Aus- und Weiterbildungen, die im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung abweichend von den Ausbildungsordnungen für staatlich anerkannte Ausbildungsberufe oder in Sonderformen für behinderte Menschen durchgeführt werden.“

§ 180 Abs. 3 wird gestrichen.

§ 180 Abs. 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„(4) Die Dauer einer Vollzeitmaßnahme, die zu einem Abschluss in einem allgemein anerkannten Ausbildungsberuf führt sowie die Ausbildungs- oder Regelstudienzeit, die zu einer staatlichen Prüfung oder einem Hochschulabschluss erforderlich ist, ist angemessen im Sinne des § 179 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3.

(5) Zeiten einer der beruflichen Weiterbildung folgenden Beschäftigung, die der Erlangung der staatlichen Anerkennung oder der staatlichen Erlaubnis zur Ausübung des Berufes dienen, gehören zur beruflichen Weiterbildung im Sinne dieses Buches.“

2. Hilfsmittelversorgung

Art. 26 UN-BRK ist nicht auf die berufliche Rehabilitation und Qualifikation beschränkt. Vielmehr umfasst die Rehabilitation alle Aktivitäten, die darauf gerichtet sind, einen verlorengegangenen oder durch Krankheit, Unfall usw. beeinträchtigten Zustand durch Wiedererlangung von Fähigkeiten oder einem anderen Ausgleich eingeschränkter Fähigkeiten und Kenntnisse wiederherzustellen. Gerade der anderweitige Ausgleich eingeschränkter Fähigkeiten im oben beschriebenen Sinne ist in Deutschland maßgeblich durch das Instrument der Hilfsmittelversorgung als Leistungsbestandteile der Gesetzlichen Krankenversicherung nach den Bestimmungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) geregelt.

Im Rahmen der Hilfsmittelversorgung nach § 33 SGB V werden Versorgungen zum Ausgleich der Behinderung bzw. ihrer Einschränkung der Teilhabe jedoch nur im Rahmen einer sogenannten Basisversorgung akzeptiert. Insoweit wird auf Grundbedürfnisse abgestellt, die sich wesentlich unterscheiden von einer Teilhabe im Sinne der UN-BRK. Beispielsweise wird im Rahmen der Mobilitätssicherung (z.B. bei der Versorgung mit einem Rollstuhl) häufig argumentiert, dass es sich lediglich um einen engen Freiraum im engsten Umfeld der Wohnung handeln dürfe, der mit der Hilfsmittelversorgung eröffnet werden müsse. In der Regel wird insoweit die Formulierung des „frische Luft Schnappens“ verwendet.

Mit einer solchen Einschränkung der Hilfsmittelversorgung zum Ausgleich der Behinderung kann eine volle und wirksame Teilhabe behinderter Menschen nicht realisiert werden. Diese Norm ist somit mit den allgemeinen Grundsätzen der UN-BRK nicht vereinbar. Auch verweigert sich die Hilfsmittelversorgung nach § 33 SGB V der Verpflichtung, die Ziele des Art. 26 UN-BRK zu erreichen.

Daher ist es erforderlich, bei der Definition des Anspruchs auf Hilfsmittelversorgung zum Ausgleich einer Behinderung eine Ergänzung dahingehend vorzunehmen, dass Art und Ausmaß dieser kompensatorischen Hilfsmittelversorgung darauf ausgerichtet sind, eine volle und wirksame Teilhabe der Versicherten gleichberechtigt mit anderen sicherzustellen.

Lösungsvorschlag:

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 SGB V wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Art und Ausmaß der Hilfsmittelversorgung sind darauf auszurichten, eine volle und wirksame Teilhabe der Versicherten gleichberechtigt mit anderen sicherzustellen.“

XII. Art. 27 UN-BRK Arbeit und Beschäftigung

Nach Art. 27 UN-BRK anerkennen die Vertragsstaaten das gleiche Recht von Menschen mit Behinderung auf Arbeit. Es soll ihnen den Zugang zu einem offenen, inklusiven und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt eröffnen, die Möglichkeit geben, ihren Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen und ihr Arbeitsumfeld frei zu wählen.

In seinen ‚Abschließenden Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands‘ hat der Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen bei den Vereinten Nationen Deutschland scharf dafür kritisiert, dass auf dem deutschen Arbeitsmarkt eine starke Segregation vorherrscht, es finanzielle Fehlanreize gibt, die Menschen mit Behinderungen am Eintritt oder Übergang in den allgemeinen Arbeitsmarkt hindern und dass segregierte Werkstätten für behinderte Menschen weder auf den Übergang zum allgemeinen Arbeitsmarkt vorbereiten noch diesen Übergang fördern. Er fordert daher, durch entsprechende Vorschriften einen inklusiven, mit dem Übereinkommen in Einklang stehenden Arbeitsmarkt zu schaffen. Auch müssten durch die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten, insbesondere für Frauen mit Behinderungen, durch die schrittweise Abschaffung der Behindertenwerkstätten über sofort durchsetzbare Ausstiegsstrategien und Zeitpläne sowie durch Anreize für die Beschäftigung bei öffentlichen und privaten Arbeitgebern die Inklusion in den Arbeitsmarkt sichergestellt werden.

Um dieses zu erreichen, müssen die Anreize von öffentlichen und privaten Arbeitgebern, Menschen mit Behinderungen zu beschäftigen gesteigert, die Beschäftigung behinderter Frauen stärker gefördert, der Übergang von der Werkstatt für behinderte Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt erleichtert, der Ausschluss aus dieser Beschäftigung beseitigt und ein Konzept zur Umwandlung der Werkstätten in Inklusionsbetriebe entwickelt werden. Gleichzeitig müssen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt Arbeitsplätze geschaffen werden, die sich an dem Leistungsvermögen behinderter Beschäftigter orientieren.

1. Erhöhung der Beschäftigungspflicht

Nach den Feststellungen des Statistisches Bundesamtes im Mikrozensus 2013 zu den ‚Lebenslagen der behinderten Menschen‘, sind 12,7 % der Bevölkerung behindert und 9,4 % der Bevölkerung schwerbehindert. Die Erwerbsquote behinderter Menschen war mit 53,6 % erheblich niedriger als die Nichtbehinderter mit 80 %. Die Beschäftigungspflicht Schwerbehinderter nach § 154 SGB IX beträgt 5 % der Arbeitsplätze für Unternehmen mit mehr als 20 Arbeitsplätzen. Arbeitgeber, die weniger als 40 Arbeitsplätze haben, müssen nur einen schwerbehinderten Menschen, solche mit weniger als 60 Arbeitsplätzen nur zwei schwerbehinderte Menschen beschäftigen. Ein Großteil der Arbeitgeber beschäftigt keinen schwerbehinderten Menschen.

Damit ist die Beschäftigungspflicht deutlich unterhalb der tatsächlichen Repräsentanz schwerbehinderter Menschen festgelegt worden. Das Bundesverfassungsgericht hat

Forum behinderter Juristinnen und Juristen

in seiner Entscheidung (BVerfG, Beschluss der 3.Kammer des Ersten Senats vom 1. Oktober 2004 – 1 BvR 2221/03) festgestellt, dass die Bestimmungen zur Beschäftigungspflicht und Ausgleichsabgabe nicht gegen das Grundgesetz verstoßen, der beruflichen Integration behinderter Menschen dienen und geeignet und erforderlich sind, um dieses Ziel zu erreichen. Diesen vertretbaren Belastungen der Unternehmen stehe das Interesse schwerbehinderter Menschen gegenüber, in Wahrnehmung ihrer Berufsfreiheit (Art.12 Abs. 1 GG) durch eigene Arbeit den Lebensunterhalt zu sichern.

Gleichwohl muss davon ausgegangen werden, dass die Höhe der Beschäftigungspflicht und der Ausgleichsabgabe die Antriebsfunktion in der früheren Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 26. Mai 1981 (BVerfGE 57, 139) nicht mehr erfüllt. Dort war festgestellt worden, dass auch eine Beschäftigungspflicht über dem auf dem Arbeitsmarkt vorhandenen Potential erwerbsfähiger schwerbehinderter Personen zulässig ist, um die Antriebsfunktion für eine bessere Eingliederung zu erreichen. Eine Beschäftigungspflicht von 10 % erscheint angesichts des Bevölkerungsanteils schwerbehinderter Menschen eher angemessen. Dabei kommt gerade kleineren Betrieben mit weniger als 40 oder 60 Beschäftigten wegen der persönlichen Arbeitsatmosphäre eine besondere Bedeutung zu, so dass die bestehende Ausnahmeregelung nicht als gerechtfertigt und geeignet anzusehen ist und entfallen kann.

Ebenso hat die Anforderung, behinderte Frauen besonders zu berücksichtigen, bisher keinerlei Wirkung erzielt. Es sollte daher für die Beschäftigung behinderter Frauen eine eigene Quote eingeführt werden.

Lösungsvorschlag:**§ 154 Abs. 1 SGB IX erhält folgende Fassung:**

„(1) Private und öffentliche Arbeitgeber (Arbeitgeber) mit jahresdurchschnittlich monatlich mindestens 20 Arbeitsplätzen im Sinne des § 156 haben auf wenigstens 10 Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Dabei sind schwerbehinderte Frauen mit einem Anteil von mindestens 5 Prozent der Arbeitsplätze zu berücksichtigen.“

2. Erhöhung der Ausgleichsabgabe

Damit die Beschäftigungspflicht auch tatsächlich erfüllt wird und die Antriebs- und Ausgleichsfunktion wirksam werden kann, ist die Höhe der Ausgleichsabgabe an der Lohnsumme zu orientieren, anstatt in Festbeträge zu staffeln. Für jeden nicht mit einem schwerbehinderten Arbeitnehmer unbesetzten Pflichtarbeitsplatz soll ein Betrag an Ausgleichsabgabe von 50 % der anteiligen Lohnsumme fällig werden. Damit werden Unternehmen mit hohen Löhnen nach ihrem Lohnniveau herangezogen, ebenso wie Betriebe im Niedriglohnbereich.

Lösungsvorschlag:

§ 160 Abs. 2 SGB IX erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ausgleichsabgabe beträgt je unbesetzten Pflichtarbeitsplatz wie folgt:

- 1. Sie beträgt 50 Prozent der jahresdurchschnittlichen Lohnsumme des Vorvorjahres geteilt durch die Zahl der jahresdurchschnittlichen Vollzeitbeschäftigten des Vorvorjahres bei einer Beschäftigungsquote von 8 Prozent bis weniger als dem geltenden Pflichtsatz.**
- 2. Sie erhöht sich auf 60 Prozent der jahresdurchschnittlichen Lohnsumme des Vorvorjahres geteilt durch die Zahl der jahresdurchschnittlichen Vollzeitbeschäftigten des Vorvorjahres bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von 6 Prozent aber bis unter 8 Prozent der Pflichtarbeitsplätze.**
- 3. Sie erhöht sich auf 70 Prozent der jahresdurchschnittlichen Lohnsumme des Vorvorjahres geteilt durch die Zahl der jahresdurchschnittlichen Vollzeitbeschäftigten des Vorvorjahres bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von 4 Prozent aber über unter 6 Prozent.**
- 4. Sie erhöht sie sich auf 80 Prozent der jahresdurchschnittlichen Lohnsumme des Vorvorjahres geteilt durch die Zahl der jahresdurchschnittlichen Vollzeitbeschäftigten des Vorvorjahres bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von unter 4 Prozent.**
- 5. Wird ein Anteil der mit behinderten Frauen besetzten Pflichtarbeitsplätze von 5 Prozent unterschritten, erhöht sich die Ausgleichsabgabe der Ziffer 1 bis 4 um 20 Prozent je unbesetzten Pflichtarbeitsplatz für behinderte Frauen.“**

Der § 160 Abs. 3 SGB IX wird gestrichen.

3. Unterstützung auf Arbeitsplätzen in Teilzeitbeschäftigung

Nach § 185 SGB IX sollen Menschen auf Arbeitsplätzen unterstützt werden, die ihnen die Möglichkeit eröffnen, ihre Fähigkeiten und Kenntnisse voll zu verwerten und weiterentwickeln zu können und sich im Wettbewerb mit nichtbehinderten Menschen am Arbeitsplatz zu behaupten. Dazu erbringt das Integrationsamt Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Ergänzung zu den Leistungen der Rehabilitationsträger. Diese ‚Begleitende Hilfe im Arbeitsleben‘ wird nach § 185 Abs. 1 Satz 3 SGB IX allerdings davon abhängig gemacht, dass Menschen mit Behinderungen auf den Arbeitsplätzen mindestens 15 Stunden und in Inklusionsbetrieben mindestens 12 Stunden wöchentlich arbeiten. Dieses ist für Menschen mit erheblichen Leistungsbeeinträchtigungen häufig nicht möglich. Die Förderung muss auch bei einer geringeren wöchentlichen Arbeitszeit ermöglicht werden.

Lösungsvorschlag:

§ 185 Abs. 2 Satz 3 SGB IX erhält folgende Fassung:

„Dabei gelten als Arbeitsplätze auch Stellen, auf denen Beschäftigte befristet oder als Teilzeitbeschäftigte auch in einem Umfang von weniger als 18 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.“

4. Streichung des ‚Mindestmaßes wirtschaftlich verwertbarer Leistung‘

Bislang wird zwischen Beschäftigten in Werkstätten für behindert Menschen (WfbM), die das ‚Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung‘ erbringen und solchen, die Angebote zur Betreuung und Förderung zur Orientierung auf Beschäftigung erhalten, unterschieden. Diese Betreuten können zwar in die WfbM aufgenommen werden, erhalten aber nicht die rehabilitativen Leistungen wie WfbM-Beschäftigte, haben keinen arbeitnehmerähnlichen Status und erhalten keinerlei Vergütung. Dasselbe gilt für Menschen, die in sog. Tagesförderstätten betreut werden. Ihnen wird das in **Art. 27 UN-BRK** garantierte Recht auf Arbeit verwehrt. Daher soll diese Unterscheidung gestrichen werden.

Lösungsvorschlag:

In § 58 Abs. 1 Satz 1 SGB IX werden folgende Worte gestrichen:

„und die in der Lage sind, wenigstens das Mindestmaß wirtschaftlicher Arbeitsleistung zu erbringen“

In § 219 Abs. 2 Satz 1 SGB IX werden folgende Worte gestrichen:

„sofern erwartet werden kann, dass sie spätestens nach Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringen werden“

In § 219 Abs. 2 Satz 2 SGB IX wird gestrichen.

§ 219 Abs. 3 SGB IX wird gestrichen.

5. Unfallversicherungsschutz für betreute Behinderte in der WfbM

In der WfbM betreute Behinderte oder Besucher von Tagesförderstätten genießen nicht einmal den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung wie Schulkinder oder Kinder in Kindertagesstätten. Das Bundessozialgericht hat ihnen in seinem Urteil vom 18.01.2011 (B 2 U 9/10 R) und das LSG Nordrhein-Westfalen in seinem Urteil vom 07.11.2014 (L 15 U 490/14 B) den Versicherungsschutz verweigert, weil sie keine „Beschäftigten“ der Werkstatt für behinderte Menschen sind. Solange die diskriminierende Unterscheidung in Beschäftigte und Betreute in der WfbM (WfbM) aufrechterhalten wird, muss im SGB VII ihr Versicherungsschutz gesetzlich verankert werden.

Lösungsvorschlag:

In § 2 Abs. 1 SGB VII wird folgende Nr. 4a eingefügt:

„4 a) Menschen mit Behinderungen, die nicht ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringen können, während ihres Aufenthaltes in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen oder einer Tagesstätte für Menschen mit Behinderungen und während einer von dieser veranlassten Maßnahme.“

6. Andere Leistungsanbieter

Das Spektrum von Alternativen zur WfbM soll durch die anderen Leistungsanbieter erweitert werden. Allerdings unterscheiden sich die Vorschriften dazu kaum von denen zur WfbM. Unternehmen, soziale Organisationen und Verbände haben kaum eine Chance, die Anforderungen zu erfüllen. Insbesondere die Zuverdienst-Projekte, die für den Kreis psychisch Beeinträchtigter bisher Alternativen zur WfbM angeboten haben, können wegen ihrer Größe und flexiblen Strukturen die Standards der WfbM nicht erfüllen. Gleichzeitig sind die Vorschriften für sonstige Beschäftigungsmöglichkeiten (§ 58 SGB XII) entfallen. Mit der Neuregelung verschlechtern sich die Möglichkeiten zum Übergang in den allgemeinen Arbeitsmarkt an dieser Stelle. Dieses muss korrigiert werden. Gleichzeitig sollten diese Menschen die Möglichkeit haben, ein Arbeitsverhältnis und nicht nur eine arbeitnehmerähnliches Beschäftigungsverhältnis mit den Beschäftigten zu begründen.

Lösungsvorschlag:

In § 60 Abs. 2 SGB IX wird folgt gefasst:

„(2) Die arbeitsrechtlichen Regelungen haben Geltung, soweit es sich um einen Arbeitsvertrag handelt. Die Vorschriften für die Werkstätten für behinderte Menschen sind auf ein arbeitnehmerähnliches Rechtsverhältnis anzuwenden. Für die rehabilitativen Leistungen ist ein eigener Rehabilitationsvertrag zu schließen, der auch die Abweichungen von der jeweiligen arbeitsrechtlichen Gestaltung zu bestimmen hat. Die Vorschriften über einen Betriebsrat oder die Werkstatträte und Frauenbeauftragte gelten entsprechend.“

§ 60 Absatz 4 SGB IX entfällt.

7. Budget für Arbeit

Für Menschen mit Behinderungen stellt das Budget für Arbeit eine neue und besonders wichtige Möglichkeit dar, den Übergang in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu schaffen. Allerdings schränkt die Regelung des Bundes den Lohnkostenzuschuss auf 40 % der monatlichen Bezugsgröße zu beschränken, die qualifizierte Beschäftigung zu tariflichen Bedingungen (z.B. in der Autoindustrie) erheblich ein. Gerade Menschen mit einer Lernbeeinträchtigung können qualifizierte Arbeit mit dem Lohnkostenzuschuss verrichten, wenn dieser die Leistungsminderung ausgleicht. Eine nichttarifliche Einstufung ist nach § 61 Abs. 1 SGB IX ausgeschlossen und auch

nicht wünschbar, Auch besonders qualifizierte Menschen mit psychischer Beeinträchtigung wird so eine ihren Fähigkeiten angemessene Tätigkeit verwehrt, die sie nicht unter den Leistungsanforderungen des allgemeinen Arbeitsmarktes ausüben können. Gleichzeitig sollte durch eine Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung die friktionelle Arbeitslosigkeit abgesichert werden, so dass deshalb nicht die Rückkehr in die WfbM erzwungen wird.

Lösungsvorschlag:

In § 61 Abs. 2 Satz 2 SGB IX wird die Zahl 40 durch 80 ersetzt.

In § 61 Abs. 2 SGB IX wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(2a) Die Beschäftigten sind gegen Arbeitslosigkeit versichert.“

§ 60 Absatz 4 SGB IX entfällt.

In § 26 Abs. 1 SGB III wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„Menschen mit Behinderungen, die ein Arbeitsverhältnis im Rahmen des Budget für Arbeit nach § 61 des Neunten Buches begründet haben.“

8. Budget für Ausbildung

Für Menschen mit Behinderungen, die wegen der vollen Minderung der Erwerbsfähigkeit unter üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes keine berufliche Ausbildung erwerben können und auch nicht die Eingangs- und Berufsbildungsphase in der WfbM durchlaufen wollen, wird ein Budget für Ausbildung eingeführt, dass berufliche Kenntnisse außerhalb der WfbM am Arbeitsplatz vermittelt und mit beruflichen Teilabschlüssen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung abschließen kann. Ziel ist es, eine Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt entweder im Rahmen der Erwerbsfähigkeit oder diese Eingliederung über das Budget für Arbeit zu erreichen.

Lösungsvorschlag:

Es wird ein § 61a in das SGB IX eingefügt:

„(1) Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen im Eingangsverfahren oder im Berufsbildungsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen nach § 57 haben und denen von einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber eine berufsqualifizierende Ausbildung oder Teilausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung oder eine vergleichbare berufliche Qualifizierung angeboten wird, erhalten mit Abschluss dieses Ausbildungsvertrages als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ein Budget für Ausbildung.

(2) Das Budget für Ausbildung umfasst einen Ausbildungszuschuss an den Arbeitgeber in Höhe der Ausbildungskosten und für die zusätzlichen Aufwendungen, die wegen der Behinderung erforderlichen Anleitung und Begleitung in der Ausbildung entstehen. Dauer und Umfang der Leistungen

bestimmen sich nach den Umständen des Einzelfalles. Die Förderdauer beträgt in der Regel drei Jahre, höchstens jedoch bis zum Abschluss der Ausbildung.

(3) Ein Lohnkostenzuschuss ist nach dieser Vorschrift ausgeschlossen, wenn auch eine Förderung im Rahmen eines regulären Ausbildungsverhältnisses in Frage kommt.

(4) Die am Ausbildungsplatz wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung kann von mehreren Leistungsberechtigten gemeinsam in Anspruch genommen werden.

(5) Die Auszubildenden im Budget für Ausbildung sind arbeitslosenversichert.“

In § 26 Abs. 1 SGB III wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„Menschen mit Behinderungen, die ein Ausbildungsverhältnis im Rahmen des Budget für Ausbildung nach § 61a des Neunten Buches begründet haben.“

9. Unterstützte Beschäftigung

Die Regelungen zur Unterstützten Beschäftigung sind eine wichtige Möglichkeit in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu kommen. Beim Übergang von der Schule in das Berufsleben, aber auch aus der WfbM heraus, kann mit der notwendigen Unterstützung der Übergang in den allgemeinen Arbeitsmarkt, zunächst mit einem Praktikum, dann mit einer Qualifizierung am Arbeitsplatz gelingen. Dazu ist häufig eine dreijährige Qualifizierung erforderlich. Allerdings wird bisher nicht nur das dritte Jahr von einer anschließenden sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung abhängig gemacht. Als Perspektive sollte aber auch das Budget für Arbeit oder die Tätigkeit bei einem Anderen Leistungsanbieter in Frage kommen.

Lösungsvorschlag:

In § 55 Abs. 2 SGB IX wird nach Satz 4 folgender Satz angefügt:

„Das Gleiche gilt für eine Beschäftigung im Budget für Arbeit nach § 61 oder bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60.“

10. Unterschiedliche Behandlung wegen beruflicher Anforderungen

Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung aus Art. 3 Buchstabe b) UN-BRK wird ergänzt durch Allgemeine Verpflichtungen der Vertragsstaaten, die in Art. 4 Abs. 1 Buchstabe c) UN-BRK auch den Schutz vor Diskriminierungen aufgrund des Umstands einer Behinderung vorsehen. Dieses gilt auch für das Recht auf Arbeit nach **Art. 27 UN-BRK**.

Mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz enthält die deutsche Rechtsordnung ein Regelwerk, welches vor Diskriminierungen aufgrund unterschiedlicher Merkmale schützen soll. Hierzu gehört auch ein Schutz vor Benachteiligungen im beruflichen Bereich (§ 7 AGG).

Zwar sieht § 7 AGG ein Verbot wegen eines der in § 1 AGG genannten verpönten Merkmale, wozu auch eine Behinderung gehört, vor. § 8 Abs. 1 AGG enthält jedoch

Forum behinderter Juristinnen und Juristen

eine Einschränkung dieses Benachteiligungsverbots, welches insbesondere für Menschen mit Behinderung sehr häufig zur Anwendung kommt mit der Folge, dass der berufliche Diskriminierungsschutz für diese Personengruppe in vielen Fällen ins Leere läuft. § 8 Abs. 1 AGG hat gegenwärtig folgenden Wortlaut:

„§ 8 AGG: Zulässige unterschiedliche Behandlung wegen beruflicher Anforderungen

(1) Eine unterschiedliche Behandlung wegen eines in § 1 genannten Grundes ist zulässig, wenn dieser Grund wegen der Art der auszuübenden Tätigkeit oder der Bedingungen ihrer Ausübung eine wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung darstellt, sofern der Zweck rechtmäßig und die Anforderung angemessen ist.“

Damit wird Arbeitgebern die Möglichkeit eröffnet, Menschen mit Behinderung zu benachteiligen, ohne gegen das Benachteiligungsverbot des § 7 AGG zu verstoßen und rechtliche Sanktionen befürchten zu müssen. Dabei wird nicht berücksichtigt, ob sich die durch die Beeinträchtigung hervorgerufenen Leistungsdefizite durch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder organisatorische Maßnahmen (angemessene Vorkehrungen) kompensieren lassen.

Da das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz unter anderem der Umsetzung der EU-Richtlinie 2000/78/EG dienen soll, ist Art. 5 dieser Richtlinie zu berücksichtigen.

Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Art. 5 Angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderung

Um die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes auf Menschen mit Behinderung zu gewährleisten, sind angemessene Vorkehrungen zu treffen. Das bedeutet, dass der Arbeitgeber die geeigneten und im konkreten Fall erforderlichen Maßnahmen ergreift, um den Menschen mit Behinderung den Zugang zur Beschäftigung, die Ausübung eines Berufes, den beruflichen Aufstieg und die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zu ermöglichen, es sei denn, diese Maßnahmen würden den Arbeitgeber unverhältnismäßig belasten. Diese Belastung ist nicht unverhältnismäßig, wenn sie durch geltende Maßnahmen im Rahmen der Behindertenpolitik des Mitgliedstaates ausreichend kompensiert wird.“

Ein Verweis auf angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderung findet sich in § 8 AGG nicht. Daher bedarf es insoweit eine Ergänzung des Absatzes 1.

Lösungsvorschlag:

§ 8 Abs. 1 AGG wird wie folgen Satz 2 ergänzt:

„Eine unterschiedliche Behandlung im Sinne des Satzes 1 ist in Bezug auf Menschen mit Behinderung nur dann zulässig, wenn angemessene Vorkehrungen nicht geeignet sind, die genannten Gründe für die Ungleichbehandlung zu kompensieren.“

XIII. Art. 28 UN-BRK Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

Durch **Art. 28 UN-BRK** wird das Recht von Menschen mit Behinderung, einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und ihre Familien ohne Diskriminierung erreichen zu können, anerkannt.

1. Einkommensanrechnung in der Eingliederungshilfe

Der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen hat in seinen ‚Abschließenden Bemerkungen‘ über den ersten Staatenbericht Deutschlands unter Ziffer 51 und 52 zum Artikel 28 Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz vorgeschlagen, grundsätzlich auf die Einkommens- und Vermögensanrechnung bei der Eingliederungshilfe zu verzichten. Die Einkommens- und Vermögensabhängigkeit der Eingliederungshilfeleistungen sei nicht mit dem Gebot einer gleichen und diskriminierungsfreien Teilhabe an der Gesellschaft vereinbar. Leistungen, die erst die gleiche Teilhabe ermöglichen sollen, sollten möglichst ohne Anrechnung von Einkommen und Vermögen erbracht werden. Es wäre daher konsequent, auf die Einkommens- und Vermögensanrechnung zu verzichten. Auf jeden Fall ist das Gebot einer gleichberechtigten Teilhabe verletzt, wenn das steuerpflichtige Einkommen in Höhe des Durchschnittseinkommens aller sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten (Bezugsgröße) herangezogen wird.

Die Einkommensanrechnung bei Leistungen der Eingliederungshilfe geht in § 135 SGB IX n.F. ab 2020 von den nach dem Einkommenssteuergesetz zu berücksichtigenden Bruttoeinkünften des Vorvorjahres bzw. der Bruttorente in diesem Zeitraum aus. Ziel ist es, durch Vorlage des Steuer- oder Rentenbescheides den zu leistenden Beitrag leichter und unbürokratischer ermitteln zu können. Dabei müssen die unterschiedlichen Abzugsmöglichkeiten bei unselbständig, selbständig oder freiberuflich Beschäftigten von dem sonstigen nicht sozialversicherungspflichtigen Einkommen z.B. von Beamten- und Renteneinkommen unterschieden werden. Die im Gesetz ab 2020 zu Grunde gelegten Sätze sind willkürlich gewählt und berücksichtigen z.B. nicht die Behindertenfreibeträge, die als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden können. Auch wird die Zuordnung schwierig, da auch Beamte, die freiwillig versichertes Mitglied der Krankenkasse sind, in der gesetzlichen Pflegeversicherung versicherungspflichtig sind. Die Regelungen der §§ 135, 136 SGB IX n.F. ab 2020 sind daher nicht eindeutig, zu kompliziert und berücksichtigen unzureichend die unterschiedlichen Lebenslagen:

Als Kompromisslösung sollte man von dem im Steuerbescheid festgestellten zu versteuernden Einkommen ausgehen. Wenn das Ziel ist, nur Behinderte mit einem überdurchschnittlichen Einkommen heranzuziehen, reicht es, den Betrag der Bezugsgröße freizustellen und nur das darüber liegende Nettoeinkommen anzurechnen.

Die Höhe des Eigenbeitrages sollte so bemessen sein, dass es sich auch für Menschen mit Behinderung finanziell lohnt, sich zu qualifizieren und besser vergütete

Berufe auszuüben, die zumeist ein hohes Maß an Verantwortung und Stress mit sich bringen. Deshalb sollte der Eigenbeitrag von Personen mit einem Einkommen über der Freigrenze bei 2% des übersteigenden Monatseinkommen liegen.

Lösungsvorschlag:

Die §§ 135, 136 und 137 Abs. 2 SGB IX werden neu gefasst:

„§ 135 SGB IX n.F. Begriff des Einkommens

(1) Maßgeblich für die Ermittlung des Beitrages nach § 136 ist die Summe des nach § 2 Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes zu versteuernden Einkommens des Vorjahres.

§ 136 SGB IX n.F. Beitrag aus dem Einkommen zu den Aufwendungen

(1) Bei den Leistungen nach diesem Teil ist ein Beitrag zu den Aufwendungen aufzubringen, wenn das Einkommen im Sinne des § 135 der antragstellenden Person sowie bei minderjährigen Personen der Eltern oder eines Elternteils die Beträge der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches übersteigt.

Absatz 2 wird gestrichen.

Absätze 3 bis 4 werden Absätze 2 und 3.

§ 137 Abs. 2 SGB IX n.F. Höhe des Beitrages zu den Aufwendungen

(2) Wenn das Jahreseinkommen die Beträge nach § 136 Absatz 2 übersteigt, ist ein monatlicher Beitrag von zwei Prozent von dem Zwölftel des übersteigenden Betrages des Jahreseinkommens im Sinne des § 135 aufzubringen. Der nach Satz 1 als monatlicher Beitrag aufzubringende Betrag ist auf volle 10 Euro abzurunden.“

2. Angemessener behinderungsbedingtem Wohnungsmehrbedarf

Nach **Art. 28 Abs. 1 und Abs. 2 d) UN-BRK** garantieren die Vertragsstaaten, dass Menschen mit Behinderung im Rahmen des angemessenen Lebensstandards den Zugang zu einer angemessenen, den Bedürfnissen der Beeinträchtigung entsprechenden Wohnraum haben. Dieses wird im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende durch § 22 SGB II, im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt in den §§ 35, 35a und 36 SGB XII, im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im § 42a SGB XII und im Leistungsrecht für Geflüchtete in § 3 Abs. 2 AsylbLG sichergestellt. Grundsätzlich sind die tatsächlichen Unterkunftskosten zu übernehmen, soweit sie angemessen sind. Ob die tatsächlichen Unterkunftskosten angemessen sind, entscheiden die kommunalen Sozialhilfeträger nach eigenen Feststellungen – häufig nach qualifizierten Mietpreisspiegeln. Von diesen so bestimmten Obergrenzen kann im Rahmen der Berücksichtigung des besonderen Bedarfes, z.B. wegen der notwendigen Barrierefreiheit, zusätzlichem Raumbedarf wegen einer Rollstuhlnutzung oder wegen eines zusätzlichen Raumes für Assistentinnen und Assistenten abgewichen werden. Eine solche

Ermessensausübung unterbleibt aber häufig oder berücksichtigt nur unzureichend den behinderungsbedingten Mehraufwand. Dieses ist daher auch gesetzlich zu bestimmen.

Lösungsvorschlag:

In § 22 SGB II wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„Als Bedarf für Unterkunft von Leistungsberechtigten mit Behinderung wird der durch die Behinderung erforderliche Mehrbedarf an Wohnfläche, Ausstattung und Mehrkosten für barrierefreie Wohnungen anerkannt. Als Mehrbedarf gelten Kosten mindestens als angemessen im Sinne von Absatz 1, soweit sie die maßgeblichen Werte nach § 12 WoGG zuzüglich 10% nicht übersteigen. Im Übrigen sind sie angemessen, soweit sie erforderlich sind, um über selbstständig nutzbaren Wohnraum tatsächlich verfügen zu können.“

In § 22b Abs. 2 SGB II wird folgender Satz angefügt:

„Als besonderer Bedarf wegen Behinderung gilt immer ein Bedarf nach § 22 Abs. 1a.“

In § 35 SGB XII wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„Als Bedarf für Unterkunft von Leistungsberechtigten mit Behinderung wird der durch die Behinderung erforderliche Mehrbedarf an Wohnfläche, Ausstattung und Mehrkosten für barrierefreie Wohnungen anerkannt. Als Mehrbedarf gelten Kosten mindestens als angemessen im Sinne von Absatz 1, soweit sie die maßgeblichen Werte nach § 12 WoGG zuzüglich 10% nicht übersteigen. Im Übrigen sind sie angemessen, soweit sie erforderlich sind, um über selbstständig nutzbaren Wohnraum tatsächlich verfügen zu können.“

In § 35a SGB XII wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Als besonderer Bedarf wegen Behinderung gilt immer ein Bedarf nach § 35 Abs. 1a.“

In § 42a SGB XII wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„Als Bedarf für Unterkunft von Leistungsberechtigten mit Behinderung wird der durch die Behinderung erforderliche Mehrbedarf an Wohnfläche, Ausstattung und Mehrkosten für barrierefreie Wohnungen anerkannt. Als Mehrbedarf gelten Kosten mindestens als angemessen im Sinne von Absatz 1, soweit sie die maßgeblichen Werte nach § 12 WoGG zuzüglich 10% nicht übersteigen. Im Übrigen sind sie angemessen, soweit sie erforderlich sind, um über selbstständig nutzbaren Wohnraum tatsächlich verfügen zu können.“

In § 3 AsylbLG wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„Als Bedarf für Unterkunft von Leistungsberechtigten mit Behinderung wird der durch die Behinderung erforderliche Mehrbedarf an Wohnfläche, Ausstattung und Mehrkosten für barrierefreie Wohnungen anerkannt. Als

Mehrbedarf gelten Kosten mindestens als angemessen im Sinne von Absatz 1, soweit sie die maßgeblichen Werte nach § 12 WoGG zuzüglich 10% nicht übersteigen. Im Übrigen sind sie angemessen, soweit sie erforderlich sind, um über selbstständig nutzbaren Wohnraum tatsächlich verfügen zu können.“

XIV. Art. 29 UN-BRK Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

1. Abschaffung der Wahlrechtsausschlüsse

Nach **Art. 29 UN-BRK** garantieren die Vertragsstaaten Menschen mit Behinderung die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen. Dies beinhaltet auch die Möglichkeit der Menschen mit Behinderung direkt oder indirekt durch gewählte Vertreterinnen und Vertreter politisch an der Gesellschaft teilzuhaben. Dringend erforderlich ist in diesem Zusammenhang die nach derzeitiger Rechtslage bestehenden und unlängst vom Bundesverfassungsgericht auch als verfassungswidrig eingestuften Wahlrechtsausschlüsse für behinderte Menschen, die unter Betreuung in allen Lebensbereichen stehen, abzuschaffen. Gleichzeitig ist auch ein Ausschluss von Straftätern, die sich wegen Schuldunfähigkeit in der forensischen Psychiatrie befinden, nicht gerechtfertigt.

Die entsprechenden Vorschriften im Bundeswahlgesetz (BWG) und dem Europawahlgesetz (EuWG) sind daher zu streichen.

Lösungsvorschlag:

In § 13 BWG werden die Nummern 2 und 3 gestrichen.

In § 6a Abs. 1 EuWG werden die Nummern 2 und 3 gestrichen.

In § 6a Abs. 2 EuWG werden in der Nummer 1 die Ziffer 1 bis 3 durch die Ziffer 1 ersetzt.

2. Rücknahme der Diskriminierung behinderter Menschen im Ehrenamt

Nach **Art. 29 UN-BRK** garantieren die Vertragsstaaten Menschen mit Behinderung die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen. Die meisten Aktivitäten im politischen und öffentlichen Leben finden im Ehrenamt statt, z.B. in den Gemeindevertretungen, in Verbänden, Vereinen, Gewerkschaften etc. Deshalb ist die benachteiligende Berücksichtigung ehrenamtlicher Aktivitäten in § 78 Abs. 5 SGB IX zu korrigieren. Die Teilhabe am politischen Leben und die ehrenamtlichen Aktivitäten sind mit anderen Teilhabebereichen gleichzustellen. Deshalb wird vorgeschlagen, die Teilhabe am politischen Leben und ehrenamtliche Aktivitäten in § 78 Abs. 1 aufzunehmen. Durch die Streichung von Abs. 5 wird die Ungleichbehandlung schließlich beseitigt.

Die Einbeziehung von politischen und ehrenamtlichen Aktivitäten in das allgemeine Leistungsspektrum der Assistenz ist notwendig, um dem besonderen Stellenwert derartiger Aktivitäten von Menschen mit Behinderung auch hinsichtlich ihrer Wertschätzung durch das Bundessozialgericht zu unterstreichen. Es handelt sich mithin um Aktivitäten, bei denen der behinderte Mensch etwas für die Gemeinschaft tut. Dies verdient eine besondere gesellschaftliche Anerkennung und Wertschätzung und eine entsprechende Bewilligungsmöglichkeit hinsichtlich der hierfür notwendigen Teilhabeleistungen.

Lösungsvorschlag:

§ 78 SGB IX Assistenzleistungen Abs. 1 wird die folgt gefasst:

„Zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages einschließlich der Tagesstrukturierung werden Leistungen für Assistenz erbracht. Sie umfassen insbesondere Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebensplanung, die Teilhabe am gemeinschaftlichen, politischen und kulturellen Leben, die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher und ehrenamtlicher Aktivitäten sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen. Sie beinhalten auch die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen.“

Abs. 5 wird gestrichen.